

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 12. 7. 2017

Nummer 27

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		Bek. 27. 6. 2017, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (M.A.I.S.-Projektentwicklungs-GmbH) . . . . .	861
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 28. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH) . . . . .	861
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
RdErl. 27. 6. 2017, Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO . . . . .	840	Vfg. 27. 6. 2017, Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 26 auf dem Gebiet des Landkreises Stade . . . . .	861
20444		Bek. 30. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb von Freileiterseilen zum Anschluss des Umspannwerks Windpark Loher Straße an Mast 1645/F22 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Freren . . .	862
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
RdErl. 29. 6. 2017, Durchführung des Wohngeldgesetzes; Geschäftsprüfungen bei den Wohngeldbehörden . . . . .	840	AV 3. 7. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) . . . . .	862
23400		AV 3. 7. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) . . . . .	862
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Bek. 30. 6. 2017, Satzung der Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ . . .	841	Bek. 28. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energie Neuhaus GmbH & Co. KG, Langlingen) . . . . .	863
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 3. 7. 2017, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Leer (Baptisten) . . . . .	843	Bek. 27. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Berne) . . . . .	863
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 26. 6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Werlte) . . . . .	863
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 27. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deppe Backstein-Keramik GmbH, Uelsen) . . . . .	864
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		VO 16. 6. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 153 „Steinbrinker-Ströhener Masch“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz . . . . .	865
Bek. 6. 7. 2017, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung . . . . .	844	VO 20. 6. 2017, 7. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ . . . . .	870
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		Berichtigung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) . . . . .	873
Bek. 20. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH [BGE], Salzgitter) . . . . .	861		
Bek. 27. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Ohrensen) . . . . .	861		

## C. Finanzministerium

### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 27. 6. 2017 — VD3-03541/32-1 —**

— **VORIS 20444** —

**Bezug:** RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 28. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 705)  
— **VORIS 20444** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2017 wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „212,00 EUR“ durch den Betrag „214,00 EUR“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 840

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Durchführung des Wohngeldgesetzes; Geschäftsprüfungen bei den Wohngeldbehörden**

**RdErl. d. MS v. 29. 6. 2017 — 506.2-25314-13/7 —**

— **VORIS 23400** —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

**Bezug:** RdErl. v. 21. 6. 1988 (Nds. MBl. S. 617), geändert durch  
RdErl. v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 767)  
— **VORIS 23400000061002** —

Im Rahmen der Fachaufsicht nach § 172 Abs. 2 NKomVG sind durch die Aufsichtsbehörden bei den Wohngeldbehörden in regelmäßigen Abständen Geschäftsprüfungen durchzuführen. Hierfür wird Folgendes bestimmt:

#### **1. Allgemeines**

Die Geschäftsprüfungen sollen sicherstellen, dass die Wohngeldbehörden die ihnen übertragenen Aufgaben recht- und zweckmäßig ausführen, dabei die Vorschriften des WoGG, der WoGV und der Wohngeldverwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Landes beachten und von ihrem Ermessen zweckentsprechenden Gebrauch machen. Beim Feststellen von Fehlern in der Bearbeitung sind konkrete fachliche Anweisungen zu geben, wie diese künftig zu vermeiden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wohngeldbehörden die Aufgaben nach dem WoGG im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 6 NKomVG) durchführen, die Entscheidung über die organisatorische und personelle Aufgabenerledigung aber eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung (§ 1 NKomVG) darstellt.

#### **2. Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung von Geschäftsprüfungen ist das für die Fachaufsicht über die betreffende Wohngeldbehörde zuständige Fachministerium oder der jeweils örtlich zuständige Landkreis.

#### **3. Prüfungshäufigkeit**

Geschäftsprüfungen sind bei jeder Wohngeldbehörde grundsätzlich in Abständen von drei Jahren durchzuführen. Bei festgestellten schweren Beanstandungen oder für den Fall, dass

der überwiegende Anteil der geprüften Akten zu beanstanden ist, soll der Abstand bis zur nächsten Geschäftsprüfung verkürzt werden.

#### **4. Vorbereitung der Geschäftsprüfung**

Die jeweils zuständige Fachaufsichtsbehörde teilt der Wohngeldbehörde mindestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin mit, dass die Geschäftsprüfung erfolgen soll. Dabei teilt die Fachaufsichtsbehörde auch die nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfung mit, die sich an aktuellen Entwicklungen des Wohngeldrechts orientieren sollen. Das Fachministerium kann jährliche Empfehlungen zu inhaltlichen Schwerpunkten der Geschäftsprüfungen geben.

#### **5. Durchführung der Geschäftsprüfung**

5.1 Die örtliche Prüfung und die Abschlussbesprechung finden bei der Wohngeldbehörde statt. Die Wohngeldbehörde stellt angemessene Räumlichkeiten für die Prüfung zur Verfügung.

5.2 Für die Durchführung der Geschäftsprüfung ist durch Bildung von fachlichen Prüfungsschwerpunkten und die Beschränkung auf Stichprobenprüfungen eine Auswahl zu treffen. Die Geschäftsprüfung hat zu gewährleisten, dass wesentliche Mängel nicht längere Zeit unentdeckt bleiben.

Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- Zahlung des Wohngeldes, Bearbeitungszeiten und -rückstände,
- Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsdienststellen,
- Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum,
- Einzelfälle mit Mietzuschüssen,
- Einzelfälle mit Lastenzuschüssen,
- Abwicklung von Wohngeldrückforderungen,
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Außerdem sind die statistischen Daten der vergangenen drei Kalenderjahre zu erheben über die Zahl der

- Wohngeldanträge,
- Wohngeldbescheide (Bewilligungen und Ablehnungen),
- Rückforderungsfälle,
- Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder Strafanzeigen.

#### **6. Umfang der Geschäftsprüfung**

6.1 Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Wohngeldfälle eines Jahres. Bei Wohngeldbehörden mit

- bis zu 30 Wohngeldfällen sind alle Akten,
- bis zu 150 Wohngeldfällen sind mindestens 30 Akten,
- bis zu 400 Wohngeldfällen sind mindestens 20 Prozent der Akten,
- mehr als 400 Wohngeldfällen sind mindestens 80, höchstens 100 Akten

zu prüfen.

6.2 Ein Viertel der zu prüfenden Akten soll sich auf Vorgänge mit erledigten und offenen Rückforderungen (Kassenfälle) beziehen.

#### **7. Abschlussbesprechung, Prüfungsbericht**

Zum Abschluss der örtlichen Prüfung ist das Prüfungsergebnis in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Darüber hinaus ist das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Geschäftsprüfung der Wohngeldbehörde zur Stellungnahme zu übersenden. Gleichzeitig ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts dem Fachministerium vorzulegen.

**8. Auswertung des Prüfungsberichts**

Die Wohngeldbehörde nimmt zu dem schriftlichen Prüfungsbericht gegenüber der Fachaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten Stellung. Die Fachaufsichtsbehörde trifft auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung und der Stellungnahme der Wohngeldbehörde die weiteren Maßnahmen, die sie für erforderlich hält, um den Prüfungszweck zu erreichen. Der Landkreis legt dem Fachministerium die Stellungnahme der Wohngeldbehörde innerhalb von einem Monat nach deren Eingang vor. Dabei teilt sie die nach Satz 2 veranlassten oder noch zu veranlassenden Maßnahmen mit.

**9. Schlussbestimmung**

Dieser RdErl. tritt am 13. 7. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 840

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Satzung der Stiftung  
„Technische Informationsbibliothek (TIB)  
— Leibniz-Informationszentrum  
Technik und Naturwissenschaften  
— Universitätsbibliothek“**

**Bek. d. MWK v. 30. 6. 2017 — 12-76543/0-23 —**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ hat in seiner Sitzung am 29. 5. 2017 die Änderung der Satzung der TIB beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ mit Genehmigung des Fachministeriums vom 28. 6. 2017 in Kraft. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 841

**Anlage**

**Satzung der Stiftung  
„Technische Informationsbibliothek (TIB)  
— Leibniz-Informationszentrum  
Technik und Naturwissenschaften  
— Universitätsbibliothek“**

**§ 1**

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen mit Sitz in Hannover.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stiftung Technische Informationsbibliothek (TIB)“. <sup>2</sup>Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. <sup>3</sup>Es ist unter Verschluss aufzubewahren. <sup>4</sup>Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

**§ 2**

Stiftungszweck

(1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. <sup>2</sup>Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterent-

wicklung ihrer Dienstleistungen in der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Technischen Informationsbibliothek.

(3) <sup>1</sup>Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover und gewährleistet die vom Land Niedersachsen finanzierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Stiftung und die Universität Hannover durch eine Kooperationsvereinbarung.

**§ 3**

Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes genannten Aufgaben verwendet werden. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung erstellt einen Gesamtwirtschaftsplan, der aus einem Teilwirtschaftsplan für den Bereich der Universitätsbibliothek und einem Teilwirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets für den Bereich der Technischen Informationsbibliothek besteht. <sup>2</sup>Die Stiftung erstellt einen Jahresabschluss.

(2) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Das Rechnungswesen umfasst eine Kosten- und Leistungsrechnung, die eine vollständige und transparente Trennung der Finanzierung des Betriebs der Technischen Informationsbibliothek und des Betriebs der Universitätsbibliothek gewährleistet. <sup>3</sup>Die Bewirtschaftung richtet sich nach den für die TIB geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen. <sup>4</sup>Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

(3) Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem zuständigen Fachministerium des Landes Niedersachsen.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof sowie den Bundesrechnungshof.

**§ 5**

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor.

**§ 6**

Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Hannover,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines außeruniversitären Forschungsinstituts aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Technik oder Naturwissenschaften an einer Hochschule,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer wissenschaftlichen Infrastruktureinrichtung.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. <sup>4</sup>Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 bis 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen. <sup>5</sup>Mitglieder, die vor Ablauf ihrer

Amtszeit ausscheiden, sollen alsbald ersetzt werden. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis eine neue Bestellung erfolgt ist.

(2) <sup>1</sup>Dem Stiftungsrat gehören außerdem mit beratender Stimme an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums des Landes Niedersachsen,
5. ein Mitglied des Personalrats,
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann im Einzelfall beschließen, ohne die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 5, 6 zu tagen.

(3) Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Stiftungssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Stiftung,
3. Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen,
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie ihrer oder seiner Stellvertretungen,
5. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und des Nutzerbeirates,
6. die Zustimmung zum Forschungs- und Arbeitsprogramm, zum Programmbudget, zum Wirtschaftsplan, sowie zur mittelfristigen Finanzplanung,
7. die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Beiräte,
8. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Direktorin oder des Direktors,
9. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung hinausgehen,
12. die Zustimmung zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(2) Der Stiftungsrat hat ein umfassendes Informationsrecht.

## § 8

### Einberufung, Beschlussverfahren

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrates unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen ein. <sup>2</sup>Der Stiftungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. <sup>3</sup>Ferner ist der Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 7 können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch das Stiftungsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. <sup>4</sup>Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. <sup>5</sup>Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. <sup>2</sup>Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden. <sup>3</sup>Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung und Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gefasst werden. <sup>4</sup>Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gefasst werden. <sup>5</sup>Beschlüsse in Bezug auf den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover gemäß § 2 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 gefasst werden.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zugeleitet wird.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Leitung und Verwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit der Universität Hannover für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. <sup>2</sup>Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. <sup>2</sup>Die Direktorin oder der Direktor benennt mit Zustimmung des Stiftungsrates ihre oder seine Vertretungen.

(3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er unterrichtet in wichtigen Angelegenheiten den Stiftungsrat.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich und legt im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat dem Stiftungsrat das Forschungs- und Arbeitsprogramm vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

## § 10

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. <sup>2</sup>Er bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Dienstleistungsangebots und berichtet darüber den Organen. <sup>3</sup>Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senates der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu zwölf Mitglieder, insbesondere aus den Bereichen:

- überregional tätiger Informationseinrichtungen,
- der akademischen Forschung und Lehre der Fächer, welche die TIB vertritt,
- der Fachgesellschaften der Fächer, welche die TIB vertritt,
- der Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft,
- der Ausbildung in den Informationswissenschaften,
- des Verlagswesens.

<sup>2</sup>Darüber hinaus gehört dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft an.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Nutzerbeirates ist beratendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates.

(4) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. <sup>2</sup>Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(7) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>3</sup>Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. <sup>4</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11

##### Nutzerbeirat

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Nutzerbeirat mit bis zu 8 Mitgliedern eingerichtet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums der Universität vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren bestellt werden. Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. <sup>2</sup>Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein.

(2) <sup>1</sup>Der Nutzerbeirat berät die Organe der Stiftung in allen Angelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. <sup>2</sup>Insbesondere spricht er Empfehlungen über die Aufteilung des Literaturbudgets in Erwerbungs-kontingente in den einzelnen Fächern sowie zu den Öffnungszeiten der Bibliothek aus.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(4) Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 12

##### Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates, des Wissenschaftlichen Beirats und des Nutzerbeirates sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 13

##### Ordnungen der Stiftung

(1) Bis zum Inkrafttreten von eigens erlassenen Ordnungen der Stiftung gelten diejenigen Ordnungen, welche bisher für die Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek der Leibniz-Universität Hannover gelten, als Ordnungen der Stiftung weiter.

(2) Die Ordnungen der Stiftung sind auf den Internetseiten der Stiftung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen in Kraft.

## F. Kultusministerium

### **Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Leer (Baptisten)**

**Bek. d. MK v. 3. 7. 2017 — 36.1-54100/2-13 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 288)

Die Bezugsbekanntmachung wird dahingehend berichtigt, dass dem Namen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Leer der Klammerzusatz „(Baptisten)“ hinzugefügt wird. Nach Maßgabe der Satzung vom 19. 4. 2015 lautet der Name:

„Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Leer (Baptisten)“.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 843

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

**Bek. d. MU v. 6. 7. 2017**  
— 29-22002/3/4/3 —

Der Leitfaden „Artenschutz — Gewässerunterhaltung“ wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Bei Beachtung des Leitfadens ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet.

Die Verbreitungskarten und artenspezifischen Steckbriefe zum Leitfaden werden auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Leitfaden Artenschutz — Gewässerunterhaltung“ dargestellt und aktualisiert.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 844

#### Anlage

##### Leitfaden Artenschutz — Gewässerunterhaltung Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Bearbeitung: NLWKN (Peter Sellheim, Astrid Schulze/GB VII) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag (WVT), Niedersächsischem Landkreistag (NLT), Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund (NSGB), Niedersächsischem Städtetag (NST), Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, verschiedener Unterhaltungsverbänden sowie unteren Naturschutz- und Wasserbehörden.

#### Inhalt

1. Einführung und Veranlassung
2. Inhalte und Ziele des Leitfadens
  - 2.1 Bearbeitung
  - 2.2 Rahmenbedingungen und Eckpunkte
  - 2.3 Anwendung des Leitfadens
3. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen
  - 3.1 Artenschutz
    - 3.1.1 Allgemeiner Artenschutz
    - 3.1.2 Besonderer Artenschutz
  - 3.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope
  - 3.3 Ausnahmen
4. Gewässergebundene besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen
  - 4.1 Lebensraum und Habitatansprüche
  - 4.2 Vorkommen und Verbreitung an Fließgewässern in Niedersachsen
    - 4.2.1 Landesweite Zusammenstellung und Aufbereitung vorhandener Daten
    - 4.2.2 Einschätzung der Datenlage und Folgerungen
5. Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung
  - 5.1 Das Prüfverfahren
  - 5.2 Arbeitsschritte
  - 5.3 Der Unterhaltungsplan
  - 5.4 Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
  - 5.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung
6. Natur- und artenschonende Gewässerunterhaltung in der Praxis
  - 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen — Möglichkeiten in der praktischen Umsetzung
  - 6.2 Besondere artenbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
  - 6.3 Unterhaltung von Marschengewässern
7. Zusammenfassung
8. Quellen, Literatur (Auswahl)

Anhang I: Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen gemäß den Rechtsvorschriften des Bundes und der EU

#### 1. Einführung und Veranlassung

Die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Sie umfasst damit auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer und unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Ausführung der Unterhaltung haben können und von den Trägern der Unterhaltungspflicht deshalb entsprechend zu beachten sind.

Insbesondere der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG bei der Gewässerunterhaltung<sup>1)</sup> stellt auch den Unterhaltungspflichtigen vor eine große Verantwortung, um in der Unterhaltungspraxis den oftmals schwierigen Spagat zwischen ordnungsgemäßen Wasserabfluss und Artenschutz fachgerecht, gesetzeskonform und mit vertretbarem Aufwand angemessen zu bewältigen. Denn Maßnahmen der Gewässerunterhaltung berühren die Vorschriften des Artenschutzes unmittelbar; ihre Durchführung kann die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zum Schutz wild lebender und naturreaumtypischer Tier- und Pflanzenarten in erheblichem Maße betreffen.

Mit Außerkrafttreten der NArtAusVO am 31. 7. 2017 werden die artenschutzrechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen durch die vor Ort zuständigen Behörden umgesetzt. Angestrebt wird dabei, dass die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden. Insbesondere soll mit dem vorliegenden Leitfaden aufgezeigt werden, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt werden können.

Der vorliegende Leitfaden soll dazu beitragen, eine artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung in der Unterhaltungspraxis umzusetzen. Er ist eine Arbeitshilfe mit Hinweisen und Handlungsempfehlungen für den Unterhaltungspflichtigen und die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. Auf der Grundlage einer umfangreichen Zusammenstellung und fachlichen Aufbereitung der ökologischen Ansprüche der artenschutzrechtlich relevanten und von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden nachvollziehbare artenschutzgerechte Empfehlungen für die Unterhaltungspraxis aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird Niedersachsen neue Wege gehen für ein landesweit einheitliches Vorgehen bei einer artenschutzgerechten Gewässerunterhaltung, das verlässliche und rechtssichere Orientierung sowohl für den Unterhaltungspflichtigen als auch die zuständigen Behörden bietet — und dadurch dazu beitragen, Konflikte zu vermeiden.

#### 2. Inhalte und Ziele des Leitfadens

##### 2.1 Bearbeitung

Der Leitfaden und die beschriebene Vorgehensweise wurde vom NLWKN gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag und Unterhaltungsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST) u. a. erarbeitet und entwickelt.

Der Artenschutz und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen sowie die Möglichkeiten zur Umsetzung einer artenschutzkonformen Unterhaltung bilden den inhaltlichen Schwerpunkt des vorliegenden Leitfadens und stehen im Vordergrund der weiteren Betrachtungen. Bei der Erarbeitung des Leitfadens wurde daher auf die bestehenden und zahlreich vorhandenen einschlägigen Fachgrundlagen, Arbeitshilfen und Leitfäden zur Gewässerunterhaltung zurückgegriffen, die entsprechend zielgerichtet ausgewertet wurden. Auf diese Quellen sei an dieser Stelle verwiesen. Zu nennen sind insbesondere die beiden Leitfäden des Wasserverbandstages (WVT) — Teil A (2011) und B (Entwurf 2017, unveröffentlicht), aus denen Vieles übernommen werden konnte.

<sup>1)</sup> Die „Gewässerunterhaltung“ ist hier als Oberbegriff zu verstehen, unter dem im vorliegenden Leitfaden in erster Linie die abflusssichernden Maßnahmen zu verstehen sind, die im Vordergrund der weiteren Betrachtungen stehen. Nur am Rande berührt sind in diesem Kontext die (gestaltenden) Maßnahmen i. S. der Gewässerentwicklung bzw. naturnahen Gewässergestaltung!

Die folgenden Ausführungen, insbesondere die zusammengefassten Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung einer möglichst naturschonenden Unterhaltung, bauen darauf auf. Auf vertiefende Darstellungen der ökologischen Grundlagen einer naturschonenden Gewässerunterhaltung und der „technischen“ Einzelheiten wird daher in den folgenden Ausführungen bewusst verzichtet, um den Rahmen dieser Arbeitshilfe lesbar und übersichtlich zu halten.

## 2.2 Rahmenbedingungen und Eckpunkte

Im Zuge der Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen wird es zukünftig stärker darum gehen, Formen der Unterhaltung zu finden, die sowohl den hydraulischen als auch den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen — um dabei sowohl den geforderten ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen als auch die für die Gewässerlebensgemeinschaften notwendigen Strukturen weitgehend zu erhalten oder zu deren Entwicklung beizutragen. Ein zentrales Anliegen des Leitfadens ist es daher, die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger artenschutzkritischer Störungen oder Schädigungen darzustellen, um die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der besonders oder streng geschützten Arten möglichst vermieden werden. Es wird aufgezeigt, dass mit der im Leitfaden beschriebenen Vorgehensweise und einer nachweislichen Beachtung arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen und artenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange weitgehend berücksichtigt werden können — und den Vorgaben des Artenschutzes damit im Regelfall genüge getan wird.

Darüber hinaus dient eine nachweislich natur- und artenschonend durchgeführte Gewässerunterhaltung gleichzeitig den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) — und leistet somit auch einen Beitrag zur Entwicklung aquatischer Lebensräume und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes i. S. der WRRL.

## 2.3 Anwendung des Leitfadens

Die nachfolgenden Hinweise geben eine kurze Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Bausteine des Leitfadens, um das beschriebene Vorgehen zu erläutern und die Anwendung zu erleichtern.

Die wesentlichen inhaltlichen Rahmenbedingungen und Eckpunkte, die den Handlungsrahmen für die Leitfaden-Erarbeitung bilden, finden sich zusammengefasst in Kapitel 2.

Im Kapitel 3 werden die wichtigsten, die Gewässerunterhaltung berührenden naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften, in denen der besondere Artenschutz im Vordergrund steht, dargestellt. Im Anhang findet sich das Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen besonders und streng geschützten gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten, die hier im Fokus der Bearbeitung stehen.

Kapitel 4 des Leitfadens beschreibt das Vorgehen bei der Zusammenstellung und fachlichen Aufbereitung der ökologischen Anforderungen und artspezifischen Lebensraumansprüche der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Fließgewässerfauna und -flora. Dazu wurden artspezifische Steckbriefe mit detaillierten Angaben zu den jeweiligen Lebensraumansprüchen erarbeitet, die als Infoquelle und Arbeitsgrundlage dienen. Sie sind ebenso wie die entsprechenden Arbeitskarten zu Vorkommen und Verbreitung der betroffenen Arten in Niedersachsen im Internetauftritt des NLWKN abrufbar.

Darauf aufbauend werden im Kapitel 5 die Vorgehensweise und einzelne Arbeitsschritte anhand eines Prüf- und Ablaufschemas beschrieben, durch deren nachweisliche Anwendung die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Regelfall berücksichtigt werden können und die sowohl dem Unterhaltungspflichtigen als auch den zuständigen Behörden eine verlässliche Orientierung bieten soll.

Ergänzend dazu werden in Kapitel 6 die bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung einer schonenden Gewässerunterhaltung zur Vermeidung unnötiger artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen beschrieben. Es werden praxisnahe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, um die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten, dass es möglichst nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der besonders oder streng geschützten Arten kommen kann.

## 3. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben des WHG und des NWG sowie den europarechtlichen Vorgaben

der WRRL sind es die verschiedenen Schutzvorschriften des Naturschutzes, die die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Praxis berühren. Dabei stehen insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des BNatSchG im Fokus der weiteren Betrachtungen — sie werden im Folgenden daher zusammenfassend dargestellt.

### 3.1 Artenschutz

Gewässer sind Lebensraum und Lebensstätte zahlreicher wild lebender und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Viele dieser Arten sind inzwischen im Bestand oder vom Aussterben bedroht und stehen daher unter besonderem gesetzlichen Schutz. Durch die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG kann gerade die Gewässerunterhaltung davon in erheblichem Maße betroffen sein. Dabei erstrecken sich die Schutzbestimmungen mit ihren bundesrechtlich vorgegebenen Verboten auf die Unterhaltung aller Gewässer, also auch auf die ungezählten (vor allem kleineren) Gewässer dritter Ordnung. Die Schutzvorschriften gelten damit flächendeckend, auch außerhalb von Schutzgebieten.

Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten nach den bundes- und europarechtlichen Vorgaben mit ihren auch die Gewässerunterhaltung berührenden Verbotsvorschriften unterscheidet grundsätzlich zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz.

#### 3.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Als Grund- bzw. Mindestschutz finden sich zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Praxis der Gewässerunterhaltung betroffen sein kann. § 39 Abs. 5 BNatSchG verbietet,

- Bäume und andere Gehölze vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen,
- vom 1. März bis 30. September Röhricht zurückzuschneiden,
- Grabenfräsen einzusetzen.

Diese Verbote gelten flächendeckend und sollen mit dem ausdrücklichen Schutz der Gehölze auch die daran gebundenen Arten schützen. Röhrichte dürfen außerhalb des genannten Zeitraumes nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gelten diese Verbote nicht für Maßnahmen, die von einer Behörde (z. B. Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband) angeordnet werden. Die Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG ebenfalls nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse im Rahmen einer abgewogenen Entscheidungsfindung nicht auf andere Weise oder zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden. In beiden Fällen ist für die Abweichung von den Verboten eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit Begründung erforderlich.

Für die Beseitigung von Gehölzen kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme, die nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### 3.1.2 Besonderer Artenschutz

Neben dem o. g. Grundschutz des allgemeinen Artenschutzes für alle (wild lebenden) Arten wird in § 44 BNatSchG der Umgang mit besonders und streng geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Er verbietet Handlungen, die Tiere und Pflanzen dieser besonders und streng geschützten Arten schädigen oder stören (sog. Zugriffsverbote). Geschützt ist damit jedes Exemplar dieser Art.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind ein zentrales Element des Artenschutzes im BNatSchG und gelten auch für die Durchführung der Gewässerunterhaltung unmittelbar. So muss vom Grundsatz her für alle Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass durch ihre Ausführung die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten nicht verletzt werden. Unter Umständen ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Verboden sind nicht nur ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Dabei gelten die Verbote nicht auf Schutzgebiete beschränkt (siehe Nummer 3.2), sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

**Welche Arten sind betroffen?**

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten nur dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Das sind etwa 2 585, d. h. nur 3,4 % der rund 76 000 in Deutschland lebenden Arten. Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG:

*Besonders geschützt* sind:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

*Streng geschützt* ist eine Teilmenge dieser *besonders geschützten* Arten, und zwar:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

**Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten**

Nach der BArtschV gibt es in Deutschland etwa 470 streng und mehr als 1 000 besonders geschützte Arten. In Niedersachsen sind es 1 689 besonders oder streng geschützte Arten aus 19 Artengruppen (weniger als 5 % der hier heimischen Arten). Ein entsprechendes Verzeichnis dieser Arten liegt vor<sup>2)</sup>.

Das Artenverzeichnis, das von der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN erarbeitet wurde, soll zum Schutz dieser Arten beitragen und die Entscheidung erleichtern, welche Arten im Einzelfall zu erfassen und in eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind. Es wendet sich an alle Personen und Stellen, die für die Erhaltung dieser Arten in Niedersachsen Verantwortung tragen und die bei ihren Tätigkeiten, Plänen oder Vorhaben die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, z. T. mit unterschiedlicher Reichweite, beachten oder vorausschauend berücksichtigen müssen. Darüber hinaus enthält es Angaben zum rechtlichen Schutz, zum Gefährdungsgrad nach den Roten Listen, zu den für die Arten relevanten Habitatkomplexen sowie Informationen zum Bestand und zur Verbreitung aller aufgelisteten Arten.

Auf der Grundlage dieses niedersächsischen Gesamtverzeichnisses wurden die besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen bestimmt, die für die Gewässerunterhaltung grundsätzlich relevant sein können (siehe Kapitel 4). In dieser Liste sind die in Niedersachsen in und an Fließgewässern vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten tabellarisch aufgeführt, die aufgrund ihrer gewässergebundenen Lebensweise und „wasserbezogenen“ Habitatsprüche

von der Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung potenziell betroffen sein könnten. Dies sind derzeit 87 gewässergebundene Arten aus 9 verschiedenen Gruppen, die in das Verzeichnis aufgenommen wurden (siehe Tabelle 1 und Anhang I). Die Liste der für die Gewässerunterhaltung relevanten Tier- und Pflanzenarten ist nicht abschließend. Sie wird vielmehr auf der Grundlage neuer Erkenntnisse kontinuierlich durch die Fachbehörde für Naturschutz fortgeschrieben, da natürlicherweise Veränderungen i. S. von Arealausweitungen oder -einbußen eintreten können.

Die Auflistung der für die Unterhaltungspraxis artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) an und in niedersächsischen Gewässern ist eine hilfreiche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung der Gesamtproblematik und die Ableitung entsprechender Folgerungen für die Unterhaltung.

Artengruppe	Besonders geschützt	Streng geschützt	Gesamt
Makrophyten	10	2	12
Libellen	13	5	18
Käfer	1		1
Krebse		1	1
Muscheln	4	3	7
Amphibien/Reptilien	6	2	8
Fische und Neunaugen	4	1	5
Vögel	19	7	26
Säugetiere		9	9

Tabelle 1: Anzahl der in den einzelnen Artengruppen von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

**3.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope**

Neben den artenschutzrechtlichen Anforderungen berühren die jeweiligen Schutzvorschriften und naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile sowie des allgemeinen Biotopschutzes die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes sind die in diesen Gebieten geltenden Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (Schutzvorschriften i. V. m. dem Schutzzweck) einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus den europäischen Richtlinien und der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutz-Gebiete) und den nationalen Verordnungen für die verschiedenen Schutzkategorien ergeben. Hier sind die jeweiligen schutzgebietsbezogenen Verordnungen bzw. die jeweiligen Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblich.

Nach § 30 BNatSchG stehen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer unter gesetzlichem Biotopschutz. Zum Ufer gehören auch die begleitende natürliche oder naturnahe Vegetation sowie die natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, sind verboten.

Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und Laichschonbezirken bestehen häufig naturschutzfachliche/fischereifachliche oder zeitliche Beschränkungen, die zu beachten sind. Soweit dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, müssen bei den unteren Naturschutz-/Fischereibehörden Ausnahmegenehmigungen (siehe Nummer 3.3) beantragt werden.

**3.3 Ausnahmen**

Von den Verboten des besonderen Artenschutzes ist die Gewässerunterhaltung nicht gesetzlich freigestellt. Für alle Maßnahmen, die gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstoßen, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen ist (z. B. für nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen, die streng geschützte Arten betreffen können). Demnach kann die UNB solche Ausnahmen auf Antrag erteilen.

<sup>2)</sup> Quelle: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand – Teil A (Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze) und B (Wirbellose Tiere) 3/2008 und 4/2008. Aktualisierte Fassungen: Stand: Januar 2015.



len. So können unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden,

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden,

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. im Fall der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Auch kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**4. Gewässergebundene besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen**

Die Gewässerunterhaltung hat je nach Intensität, Art und Umfang ihrer Durchführung weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie, auf Formen und Strukturen von Ufer und Sohle, auf die Entwicklung der Biozönosen und die Besiedelung mit gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten. Artenschutzrechtlich für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen relevant sind die in und an Fließgewässern vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, die von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung potenziell betroffen sein könnten (siehe Kapitel 3.12, Tabelle 1, Anhang I).

Mit den Ansprüchen an die Lebensraumausstattung dieser ggf. vorkommenden und betroffenen Arten hat sich der Unterhaltungspflichtige bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auseinanderzusetzen. Das (bisher teilweise fehlende) Wissen über die spezifischen ökologischen Ansprüche der Arten an Habitat- und Standortqualitäten und die Kenntnis der Vorkommen dieser Arten(gruppen) in niedersächsischen Gewässern sind daher für die Ableitung und praktische Umsetzung angepasster, artenschonender Unterhaltungsmaßnahmen unerlässlich, um mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu minimieren.

Mit den folgenden Ausführungen wird diese Lücke für den Unterhaltungspflichtigen geschlossen. Es werden die wesentlichen prägenden ökologischen Merkmale der betroffenen Arten näher beschrieben und ihre landesseitig bekannten Vorkommen dargestellt.

**4.1 Lebensraum und Habitatansprüche**

Für alle in der Liste von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässergebundenen geschützten Arten wurden Artenportraits in Form von Steckbriefen erarbeitet, die dem Unterhaltungspflichtigen als Informationsquelle und Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden (NLWKN-Internet). Jeder Artensteckbrief beinhaltet neben Hinweisen zum Schutzstatus und Gefährdungsgrad vor allem Kurzbeschreibungen der artspezifischen autökologischen Merkmale mit konkreten Angaben zu den jeweiligen Lebensraum- und Standortansprüchen, Nahrungs- und Laichhabitaten mit den entsprechenden Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Merkmalsbeschreibungen in den Steckbriefen nehmen dabei wegen der artenschutzrechtlichen Relevanz Bezug zu den Bestimmungen und Begrifflichkeiten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die artspezifischen Habitatpräferenzen bei der Gewässerbesiedelung wurden dabei – jeweils getrennt nach Larve und Adultform – in drei verschiedenen Kategorien in stark vereinfachter Form zusammengefasst und, soweit möglich, in artbezogenen Piktogrammen gesondert dargestellt. Sie dienen als erster Hinweis auf den jeweils bevorzugten Aufenthaltsort/Lebensraum im Lebenszyklus der poten-

ziell betroffenen Art im Querschnitt des Gewässerprofils und erleichtern so die Einschätzung der möglichen Auswirkungen der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen.

Habitatkategorie/Präferenzbereich:

- 1 = Sohle/Wasserkörper
- 2 = Böschungsfuß/Ufer
- 3 = Randstreifen/Gehölzsaum.

Ergänzend dazu werden ggf. erforderliche, besondere artenspezifische Anforderungen an Art, Umfang und Zeitraum der Gewässerunterhaltung dargestellt und mögliche Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, um die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten, dass artenschutzkritische Schädigungen und Störungen möglichst vermieden werden – und dadurch die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Dabei sind in den jeweiligen Artenportraits folgende, für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten relevante Aspekte besonders hervorzuheben:

- Welche der genannten Habitatkategorien/Präferenzbereiche (Sohle/Wasserkörper, Böschungsfuß/Ufer, Randstreifen/Gehölzsaum) sind betroffen?
- Worauf kommt es bei der Unterhaltung besonders an? Welche Unterhaltungsarbeiten und -methoden sind bei Vorkommen der betroffenen Art(en) zwingend zu vermeiden?
- Lassen sich bestimmte (Mindest)Angaben für die Schonung formulieren (z. B. 50 % der Sohle, Erhalt mindestens eines Böschungsfußes oder von Altbäumen als „Habitatbaum“ o. ä.)?
- Welche Zeiträume für die Unterhaltungsarbeiten sind problematisch bzw. unproblematisch?

In den Artensteckbriefen wird versucht, diese Fragestellungen soweit möglich konkret zu beantworten.

**4.2 Vorkommen und Verbreitung an Fließgewässern in Niedersachsen**

**4.2.1 Landesweite Zusammenstellung und Aufbereitung vorhandener Daten**

**Vorgehen**

Vom NLWKN wurden die niedersachsenweit vorhandenen Daten zu Vorkommen und Verbreitung der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen „gewässergebundenen“ besonders oder streng geschützten Arten (siehe oben) an den Gewässern erster und zweiter Ordnung zusammengestellt, thematisch aufbereitet und kartografisch in einzelnen Themenkarten gesondert dargestellt. Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Die folgenden Ausführungen beschreiben kurz die Vorgehensweise bei der landesweiten Datenrecherche und benennen die für die Auswertung herangezogenen Quellen.

**Gewässernetz**

Grundlage für die Lokalisierung der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen Arten und Schutzgüter waren die Gewässer, für die eine entsprechende Unterhaltungsverpflichtung durch einen Unterhaltungsverband (UHV) oder den NLWKN besteht und an denen regelmäßig Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Das relevante Gewässernetz entspricht im Wesentlichen dem (reduzierten) EU-Gewässernetz (mehr als 10 km<sup>2</sup> EZG) mit den Fließgewässern, die der Berichtspflicht der WRRL unterliegen.

**Datenquellen zu den besonders oder streng geschützten Arten**

Das Vorgehen bei der Zusammenstellung der relevanten Daten wurde innerhalb des NLWKN geschäftsbereichsübergreifend inhaltlich-fachlich in den Grundzügen abgestimmt. Einbezogen in diese Datenrecherche wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Quellen.

Datenquelle	Daten
NLWKN GB VII Tier- und Pflanzenarten-schutz	Daten aus dem Tier- und Pflanzenarten-erfassungsprogramm
NLWKN GB VII Staatliche Vogelschutzkarte	Avifaunistische Daten
NLWKN GB III Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)	Daten zu Makrozoobenthos und Makrophyten an den wasserkörperbezogenen Messstellen des operativen Monitorings der WRRL

Datenquelle	Daten
LAVES — Fischereikundlicher Dienst	Daten zur Fischfauna im Rahmen des FFH- und WRRL-Monitorings
Ornitho.de	Avifaunistische Daten
Untere Naturschutzbehörden	Daten zu Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 2: Ausgewertete Daten und Datenquellen

#### 4.2.2 Einschätzung der Datenlage und Folgerungen

Die Befunde aus der Zusammenstellung und kartografischen Darstellung der relevanten Fauna- und Floradaten für die „unterhaltungspflichtigen“ Fließgewässer ergeben erwartungsgemäß ein insgesamt lückenhaftes Bild. Nachweise zu Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten sind nur für einen Teil der zu unterhaltenden Gewässer bekannt bzw. dokumentiert. Für viele Abschnitte der mehr oder weniger regelmäßig unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung liegen landesseitig keine Kenntnisse über das mögliche Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten vor.

Allein aus diesen Befunden und dem lückenhaft nachgewiesenen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten lassen sich daher vor allem außerhalb von Schutzgebieten nur bedingt hinreichend konkrete und unmittelbare Folgerungen ableiten. Aus diesem Grund wurde ein Verfahren entwickelt, das den bestehenden Defiziten Rechnung trägt und eine artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung ermöglicht.

### 5. Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung

#### 5.1 Das Prüfverfahren

Auf der Grundlage der in Kapitel 4 dargestellten ökologischen Charakterisierung der potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und der o. a. Befunde der landesweiten Datenrecherche war ein praktikables Verfahren zu entwickeln, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, wie und in welcher Form die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung im Abwägungsprozess über Art und Umfang einer anstehenden Unterhaltungsmaßnahme eine angemessene Berücksichtigung finden können. Die Vorschriften und Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG (siehe Kapitel 3.1.1) bleiben davon unberührt.

Der besondere Artenschutz steht daher im Mittelpunkt des beschriebenen Verfahrens, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren ökologische Anforderungen an Lebensraum- und Standortqualitäten des jeweiligen Gewässers bilden die Ausgangslage für die weiteren Arbeitsschritte. Denn dort, wo diese Arten vorkommen, hat die Unterhaltung Rücksicht zu nehmen.

Das dazu entwickelte Vorgehen und die dabei im Einzelnen erforderlichen Arbeitsschritte zur Umsetzung einer artenschutzkonformen Gewässerunterhaltung werden im Folgenden kurz erläutert. Dabei wird bewusst nicht unterschieden zwischen den streng und den besonders geschützten Arten. Für die Suche nach möglichst schonenden Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen bei der Unterhaltung ist dies aus fachlicher Sicht weder sinnvoll noch erforderlich.

#### Prinzip

- Das für Niedersachsen erarbeitete Verzeichnis der besonders und streng geschützten Arten (siehe Kapitel 3.1.2, Tabelle 1, Anhang I) gibt Auskunft über die artenschutzrechtlich relevanten Arten, d. h. über die von der Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen Arten.
- Die landesweit zusammengestellten Nachweise zu den bekannten Vorkommen und zur Verbreitung dieser geschützten Arten an den Gewässern zweiter Ordnung in Niedersachsen zeigen auf, an welchen Gewässern Vorkommen dieser Arten bekannt sind — und daher mit einer möglichen Betroffenheit der Arten zu rechnen ist (siehe Kapitel 4.2).
- Spezielle Artensteckbriefe (siehe Kapitel 4.1) mit Kurzportraits zu den wesentlichen artspezifischen ökologischen Merkmalen, Lebensraum- und Standortansprüchen der betroffenen Arten dienen dem Unterhaltungspflichtigen als Informationsquelle und sollen anhand einer einfachen Ka-

tegorisierung nach Habitatpräferenzen helfen, im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses mögliche artenschonende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei einer vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahme, soweit dies möglich und praktikabel ist, gezielt zu planen und umzusetzen. Sie können im Internetauftritt des NLWKN eingesehen werden.

- Bei nicht bekannten Vorkommen und/oder fehlenden Nachweisen von geschützten Arten wird aufgezeigt, wo und an welchen Gewässern und Gebieten eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass derartige Arten vorkommen können (Schutzgebiete, WRRL-Prioritätsgewässer mit ausgeprägter Sohlenstruktur u. Ä.). Für diese Fälle werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die durch die Unterhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schädigungen/Beeinträchtigungen durch ein artenschonendes Vorgehen (Veränderung der Unterhaltungsform, Modifizierung der Unterhaltungsintensität, anderer Durchführungszeitraum usw.) weitgehend vermieden oder zumindest erheblich verringert werden können.
- Das generelle Vorgehen im Rahmen dieses „unterhaltungsbezogenen“ artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen wird anhand eines einfachen Ablaufschemas verdeutlicht, in dem die vom Unterhaltungspflichtigen durchzuführenden einzelnen Arbeitsschritte dargestellt und detailliert beschrieben werden. Im Ergebnis werden die je nach Ausgangslage und jeweiliger Randbedingung grundsätzlich geeigneten (arten)schonenden Unterhaltungsmaßnahmen benannt.
- Eine spezielle, nach den genannten Habitatkategorien in einfacher Form gegliederte Zusammenstellung grundsätzlich geeigneter, arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen dient als Orientierungshilfe, um die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten bzw. zu modifizieren, dass Beeinträchtigungen der besonders oder streng geschützten Arten im Regelfall vermieden werden.

#### Vorgehen und Durchführung

1. Vor Beginn der an einem Gewässer(abschnitt) anstehenden Unterhaltungsarbeiten soll sich der Unterhaltungspflichtige über die an dem betreffenden Gewässer(abschnitt) ggf. nachgewiesenen Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten informieren (siehe Kapitel 4.2 und Verbreitungskarten). Insbesondere bei betroffenen Gewässern dritter Ordnung werden die Unterhaltungspflichtigen dabei durch die jeweils zuständige UNB unterstützt, die ggf. vorhandene Daten und Informationen bereitstellt und entsprechend berät (siehe Kapitel 5.4).
2. Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben bei den an einem Gewässer vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten erfolgt anhand der schematisch dargestellten Prüfschritte je nach Fallkonstellation<sup>3)</sup>. Diese Arbeitsschritte werden in der Regel vom Unterhaltungspflichtigen durchgeführt.
3. Die vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten/-maßnahmen und die je nach Fallkonstellation ggf. erforderlichen artenschonenden Unterhaltungsvarianten zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nachzuweisen und in Unterhaltungsplänen zu dokumentieren — auch als Grundlage für notwendige Ausnahmegenehmigungen.
4. Der Unterhaltungspflichtige stimmt die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen und die bei Betroffenheit geschützter Arten und in Schutzgebieten ggf. erforderlichen und umsetzbaren artenschonenden Modifizierungsmöglichkeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab.

#### 5.2 Arbeitsschritte

Die nachfolgende schematische Darstellung zeigt eine pragmatische Herangehensweise zur Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes. Inhaltlich gliedert sich das Vorgehen der Bedeutung des besonderen Artenschutzes entsprechend in zwei zentrale, grundlegend unterschiedliche Wege und Haupt-Handlungsstränge:

1. Was ist zu tun, wenn bestimmte artenschutzrechtlich relevante geschützte Arten vorkommen und ggf. betroffen sein könnten?

<sup>3)</sup> Dabei keine Unterscheidung in der grundsätzlichen Vorgehensweise zwischen den artenschutzrechtlich zu differenzierenden besonders oder streng geschützten Arten! Dies würde das Verfahren unnötig komplizieren.

2. Wie ist vorzugehen, wenn keine Nachweise dieser Arten vorliegen bzw. ein Vorkommen nicht bekannt ist?

Aus der Beantwortung dieser Fragen ergibt sich die richtungsweisende Weichenstellung hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Das Schema beinhaltet dazu einzelne Prüfschritte, die seitens des Unterhaltungspflichtigen (ggf. in Abstimmung mit der zuständigen UNB) sowohl bezüglich regelmäßig durchgeführter Unterhaltungsmaßnahmen in einem Gewässerabschnitt als auch bezüglich einmaliger, größerer Maßnahmen vollzogen werden können (Abbildung 1).

- Die kursiv gehaltenen Einschübe verweisen auf die entsprechenden Informationsquellen und näheren Beschreibungen im Leitfaden (einzelne Kapitel im Text und NLWKN-Internet).

Im Folgenden sollen das Vorgehen und die einzelnen Arbeitsschritte näher erläutert werden.

Erforderliche Arbeitsschritte (vgl. Prüfschritte im Ablaufschema Abbildung 1):

Schritt 1: Sind Vorkommen von geschützten Arten bekannt? Liegen Nachweise vor? (siehe Kapitel 4)

Es wird geprüft, ob in oder an dem betreffenden Gewässer(abschnitt) Nachweise zum aktuellen Vorkommen dieser Arten vorliegen oder entsprechende Nachweise bekannt sind – und welche Arten dies sind.

- *Arbeitskarten des NLWKN zum Vorkommen der gewässergewundenen besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Kapitel 4.2) liegen dem UHV vor bzw. werden zur Verfügung gestellt (Internet).*
- *Verzeichnis besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Anhang I).*
- *Hinweise zum Vorkommen der relevanten Arten ggf. auch aus anderen Quellen (UNB, Naturschutzverband usw.).*
- *Kartierungen und Gutachten u. Ä. zur Artenerfassung werden im Regelfall nicht durchgeführt. In Ausnahmefällen bzw. anlassabhängig ist eine angemessene Sachverhaltsermittlung erforderlich.*

Ja: Aktuelle Nachweise zum Vorkommen von geschützten Arten, ggf. auch mit den entsprechenden Verbreitungskarten an der betreffenden Gewässerstrecke/in dem Abschnitt liegen vor bzw. sind bekannt ..... >>> Schritt 2

Nein: Aktuelle Nachweise von geschützten Arten an der betreffenden Gewässerstrecke/in dem Abschnitt liegen nicht vor, Vorkommen sind nicht bekannt ..... >>> Schritt 1 a

Schritt 1 a: Sind ältere Vorkommen an der betreffenden Gewässerstrecke bekannt? Oder liegen ggf. Nachweise von benachbarten Vorkommen vor?

Sind in der von der geplanten Unterhaltungsmaßnahme betroffenen Gewässerstrecke/-abschnitt keine aktuellen Vorkommen geschützter Arten bekannt, fokussiert dieser Schritt darauf, ob durch ältere Nachweise auf ein tatsächlich noch vorhandenes Vorkommen geschlossen werden kann. Dabei kommt der jeweils zuständigen UNB eine zentrale Rolle zu, die diese „Prüfung“ übernimmt und ggf. vorhandene Daten, Informationen und Hinweise zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten den Unterhaltungspflichtigen im Rahmen des laufenden Informationsaustausches in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Insbesondere bei eventuell betroffenen Gewässern dritter Ordnung und angesichts der vielen, z. T. völlig unterschiedlichen Träger der Unterhaltungslast (Eigentümer, Anlieger, Kommunen, Wasser- und Bodenverbände) ist die aktive Kommunikation und gegenseitige Information zwischen Unterhaltungspflichtigem und UNB von besonderer Bedeutung (siehe oben).

- I. Ältere Vorkommen = Artnachweise 1990 bis 2000. Es ist zu fragen, ob in dem betreffenden Gewässerabschnitt aus dem Zeitraum vor der landesweiten, ab 2000 laufenden Datenauswertung und -zusammenstellung (siehe Kapitel 4.2.1) ggf. ältere, bis 1990 zurückgehende Meldungen oder Nachweise geschützter Arten vorliegen.

- *Informationen vor allem durch UNB: ältere Gutachten, z. B. Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben, Umweltverträglichkeitsstudien, faunistischen Untersuchungen, vegetationskundlichen Erfassungen, Daten der Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsplanung und dergleichen mehr sowie NLWKN GB III, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)*

- II. Benachbarte Vorkommen = Artnachweise geschützter Arten:

- aus dem unmittelbar ober- bzw. unterhalb angrenzenden Gewässerabschnitt (bis 100 m),

- aus den Seitengewässern der betreffenden Gewässerstrecke, die im geplanten Unterhaltungsabschnitt oder bis zu 100 m unterhalb bzw. oberhalb einmünden.

Nachweise i. S. der Ziffern I und II beinhalten eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass geschützte Arten auch in der betreffenden Gewässerstrecke vorkommen könnten; eine potenzielle Betroffenheit ist somit nicht auszuschließen. Insbesondere bei nachgewiesenen benachbarten Vorkommen besteht aufgrund der hohen Mobilität und Migrationsmöglichkeiten vieler (flugfähiger!) Arten und ihres hohen Besiedlungspotenzials eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich vorhanden sein können – auch wenn direkte Nachweise in der „Unterhaltungsstrecke“ fehlen.

Ja: Wenn bei der Klärung dieses Schrittes einer der Ziffern I oder II zu einem positiven Ergebnis führt, so empfiehlt sich nach Rücksprache mit der zuständigen UNB (siehe oben) Schritt 2 für das weitere Vorgehen ..... >>> Schritt 2

Nein: Wenn weder ältere noch benachbarte Vorkommen gemäß den Ziffern I und II bekannt sind und entsprechende Nachweise nicht vorliegen ..... >>> Schritt 1 b

Schritt 1 b: Ist ein Schutzgebiet betroffen?

Bei fehlenden Nachweisen und Kenntnissen über das Vorkommen potenziell betroffener geschützter Arten im „Unterhaltungsabschnitt“ betrifft dieser Schritt das Vorgehen bei anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässerstrecken in Schutzgebieten (siehe Kapitel 3).

Schutzgebiete

Dies sind:

- Natura 2000-Gebiete, hier besonders berührt: FFH-Gebiete,
- Naturschutzgebiete (NSG),
- gesetzlich geschützte Biotope mit Gewässerbezug (naturnahes Fließgewässer, Röhricht, Bruchwald, Quellbereiche).

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem nachgewiesenen Vorkommen geschützter Arten sind hier im Regelfall bestimmte Anforderungen an die Durchführung einer gebietspezifischen allgemeinen naturschonenden Unterhaltung gegeben, die z. B. im Fall von Naturschutzgebieten abhängig von Schutzzweck in den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen festgelegt und geregelt ist (siehe Kapitel 3). Diese Festlegungen und Regelungen sind in der Unterhaltungspraxis in jedem Fall zu beachten.

Bei (fließ)gewässerbezogenen Schutzgebieten ist aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit zudem von einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass in diesen Gebieten auch geschützte Arten vorkommen.

- *Karten der Schutzgebiete (NLWKN)*

Ja: Die von den geplanten Unterhaltungsarbeiten betroffene Gewässerstrecke liegt in einem Schutzgebiet (FFH-Gebiet, NSG, Ges. gesch. Biotop) ..... >>> Schritt 2

Nein: Die von den Arbeiten betroffene Gewässerstrecke liegt nicht in einem Schutzgebiet ..... >>> Schritt 1 c

Schritt 1 c: Vorgehen bei sonstigen Gewässern

Für den von den vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten betroffenen Gewässerabschnitt

- liegen keine Nachweise geschützter Arten vor,
- sind keine Hinweise auf ältere oder benachbarte Vorkommen bekannt,
- ist kein Schutzgebiet berührt bzw. betroffen.

- I. Unabhängig von den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist aufgrund der Bedeutung des betroffenen Gewässers vor dem Hintergrund der Anforderungen der WRRL die Durchführung einer naturschonenden Unterhaltung i. S. der Gewässerentwicklung erforderlich. Dies gilt z. B. für die landesweiten Prioritätsgewässer gemäß der WRRL. Bei diesen Gewässern ist aufgrund ihrer vergleichsweise naturnahen Gewässerbettstrukturen und Habitat-ausstattung sowie des vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzials von einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass in den prioritären Gewässerstrecken auch geschützte Arten vorkommen können – insbesondere dann, wenn sie naturnahe Sohlstrukturen aufweisen. Denn für viele „sensible“ gewässeregebundene und substratgebundene Arten ist die Existenz eines naturnahen Gewässergrundes mit ausgeprägten Sohlenstrukturen und Besiedlungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung – und damit auch ein substanzieller Hinweis auf das mögliche Vorkommen geschützter, oftmals ausschließlich substratgebundener Arten ..... >>> Kapitel 6.1

- Karte der Prioritätsgewässer (NLWKN, Umweltkarten)
- Karte Detailstrukturkartierung und -bewertung – Parameter Sohlenstruktur (NLWKN, Umweltkarten).

- II. Aus Sicht des Natur- und Fließgewässerschutzes ist auch an nicht prioritären Gewässerstrecken die Umsetzung einer naturschonenden Unterhaltung i. S. der Gewässerentwicklung geboten. Dies betrifft häufig Gewässer zweiter Ordnung in landwirtschaftlich eher extensiv genutztem Umfeld sowie viele Oberläufe und Quellbäche, die oftmals als Gewässer dritter Ordnung eingestuft sind, oder den Typus der Marschgewässer ..... > > > Kapitel 6.1, 6.3
- III. Aus Sicht des besonderen Artenschutzes kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten durch regelmäßig durchgeführte „konventionelle“ Unterhaltungsarbeiten relativ gering ist. Dies betrifft insbesondere einen Großteil der zu den Gewässern dritter Ordnung zählenden zahlreichen verschiedenen Gräben, die überwiegend Entwässerungsfunktion besitzen ..... > > > Kapitel 5.3, 6.1

Schritt 2: Ermittlung von Habitatpräferenzen der nachgewiesenen Arten: Wo im/am Gewässer wäre(n) die Art(en) ggf. von den Unterhaltungsmaßnahmen betroffen? (siehe Kapitel 4)

In diesem Schritt ist zu prüfen, inwieweit die im Schritt 1 ermittelten/nachgewiesenen geschützten Arten von den anstehenden Arbeiten betroffen sein könnten. Kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, ist zu klären, mit welcher Wahrscheinlichkeit Schädigungen bzw. Störungen betroffener Arten zu erwarten sind – und wo im oder am Gewässer diese Beeinträchtigungen auftreten. Dazu wird anhand der Kategorisierung

- 1 Sohle/Wasserkörper,
- 2 Böschungsfuß/Ufer und
- 3 Randstreifen/Gehölzsaum

für die auftretenden Art(en) – ggf. getrennt nach Larve und Adultform – eine vereinfachte, grobe Zuordnung der „Habitatpräferenzen“ vorgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, soweit möglich den im Jahresverlauf bevorzugt und überwiegend aufgesuchten bzw. vorrangig besiedelten artspezifischen Habitatkomplex wiederzugeben und darzustellen. Ziel ist es, einen räumlich und zeitlich eingrenzbaaren und nachvollziehbaren Bezug herzustellen zwischen dem lokalem Vorkommen der Arte(n) einerseits und den an der betreffenden Gewässerstrecke vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen andererseits.

- Artensteckbriefe mit Kurzbeschreibung der ökologischen Ansprüche an Lebensraum und Habitatausstattung usw. (Kapitel 4.1/Internet)

Schritt 3: Prüfungs- und Abwägungsprozess zur Ermittlung naturschonender Unterhaltungsvarianten und Modifizierungsmöglichkeiten für die geplanten Unterhaltungsarbeiten: Können hier besonders schonende Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen zum Einsatz kommen – und welche sind dies? (siehe Kapitel 6)

Nach der räumlichen Lokalisierung und Kategorisierung der potenziell betroffenen geschützten Art(en) erfolgt in diesem zentralen Schritt der eigentliche Prüfungs- und Abwägungsvorgang des Unterhaltungspflichtigen zwischen den örtlichen hydraulischen Notwendigkeiten und den bestehenden Optionen für ein hier gebotenes, möglichst artenschutzkonformes Vorgehen bei den anstehenden Unterhaltungsarbeiten. Hier ist zu klären, welche Möglichkeiten es vor allem aufgrund der gegebenen hydraulischen Rahmenbedingungen im betreffenden Gewässerabschnitt gibt, die hier geplanten Arbeiten (z. B. hinsichtlich Zeitraum, Art und Umfang, Methodenwahl, Geräteinsatz usw.) so zu gestalten bzw. zu variieren, dass Schädigungen und Störungen der betroffenen Art(en) vermieden

oder zumindest minimiert werden können. Die Auswahl der schonendsten Unterhaltungsmethode für die in diesem Bereich vorkommenden Art(en) und deren räumlichen „Präferenzbereichen“ ist das Ergebnis dieses Prozesses.

Im Rahmen dieser Abwägung stehen dabei folgende Fragestellungen im Vordergrund, die seitens des Unterhaltungspflichtigen für die einzelnen Gewässerabschnitte zu klären sind:

- Können die hydraulischen Anforderungen auch erfüllt werden, wenn *außerhalb* des artspezifischen Präferenzbereichs der vorkommenden Arten unterhalten wird?
- Können *Umfang und Intensität* der Unterhaltung im Präferenzbereich ggf. minimiert werden?
- Kann die *zeitliche* Durchführung der Unterhaltungsarbeiten im Präferenzbereich artenspezifisch angepasst werden?
- Welches ist die schonendste Unterhaltungsmethode für den oder die jeweiligen Präferenzbereich(e), die hier zum Einsatz kommen kann?

In diesem Abwägungs- und Entscheidungsprozess soll es nicht darum gehen, die Frage zu beantworten, bis zu welchem Grad genau eine Schädigung betroffener geschützter Arten vermieden werden kann. Dies ist fachlich kaum quantifizierbar und somit auch nicht durchführbar. Vielmehr dient der Abwägungsprozess dazu, die Frage zu beantworten, ob bei Vorhandensein unterhaltungssensitiver Arten angepasste Unterhaltungsvarianten zur Anwendung gelangen können, die Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote weitestgehend ausschließen.

Wenn unter Zuhilfenahme der Artensteckbriefe und der Hinweise in diesem Leitfaden als Ergebnis des Abwägungsprozesses bestimmte artenschutzkonforme Unterhaltungsvarianten möglich und realisierbar sind, so sind diese zu dokumentieren und in einem Unterhaltungsplan (Schritt 4, siehe unten) darzustellen. Auch dabei empfiehlt es sich, die Unterhaltungsmethoden bzw. -formen entsprechend den Habitatpräferenzen der betroffenen Arten zu kategorisieren:

1. Maßnahmen an Sohle/Wasserkörper
2. Maßnahmen im Bereich von Böschungsfuß/Ufer
3. Maßnahmen an Randstreifen/Gehölzsaum.

Sind als Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen den hydraulischen Anforderungen und den beschriebenen Ansprüchen der vorkommenden Art(en) keine artenschonenden Unterhaltungsvarianten möglich, sodass aufgrund der Eingriffsintensität mit signifikant erhöhten Schädigungen der vorkommenden Populationen geschützter Arten zu rechnen ist, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (z. B. für nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen, die gegen die Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, siehe Kapitel 3.3 und 5.5).

Schritt 4: Dokumentation und Nachweis der besonderen artenschonenden Unterhaltungsmaßnahmen im Unterhaltungsplan (siehe Kapitel 5)

Dieser Schritt umfasst die Darstellung und Dokumentation der Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der Vorschriften des Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Schädigungen geschützter Arten sind in einem Unterhaltungsplan zu dokumentieren und nachzuweisen. Der Plan bildet die Grundlage für eine abwägende Vorgehensweise, in dem nicht nur Art und Umfang der abflusssichernden Maßnahmen für einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte dokumentiert werden, sondern auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgebildet werden.

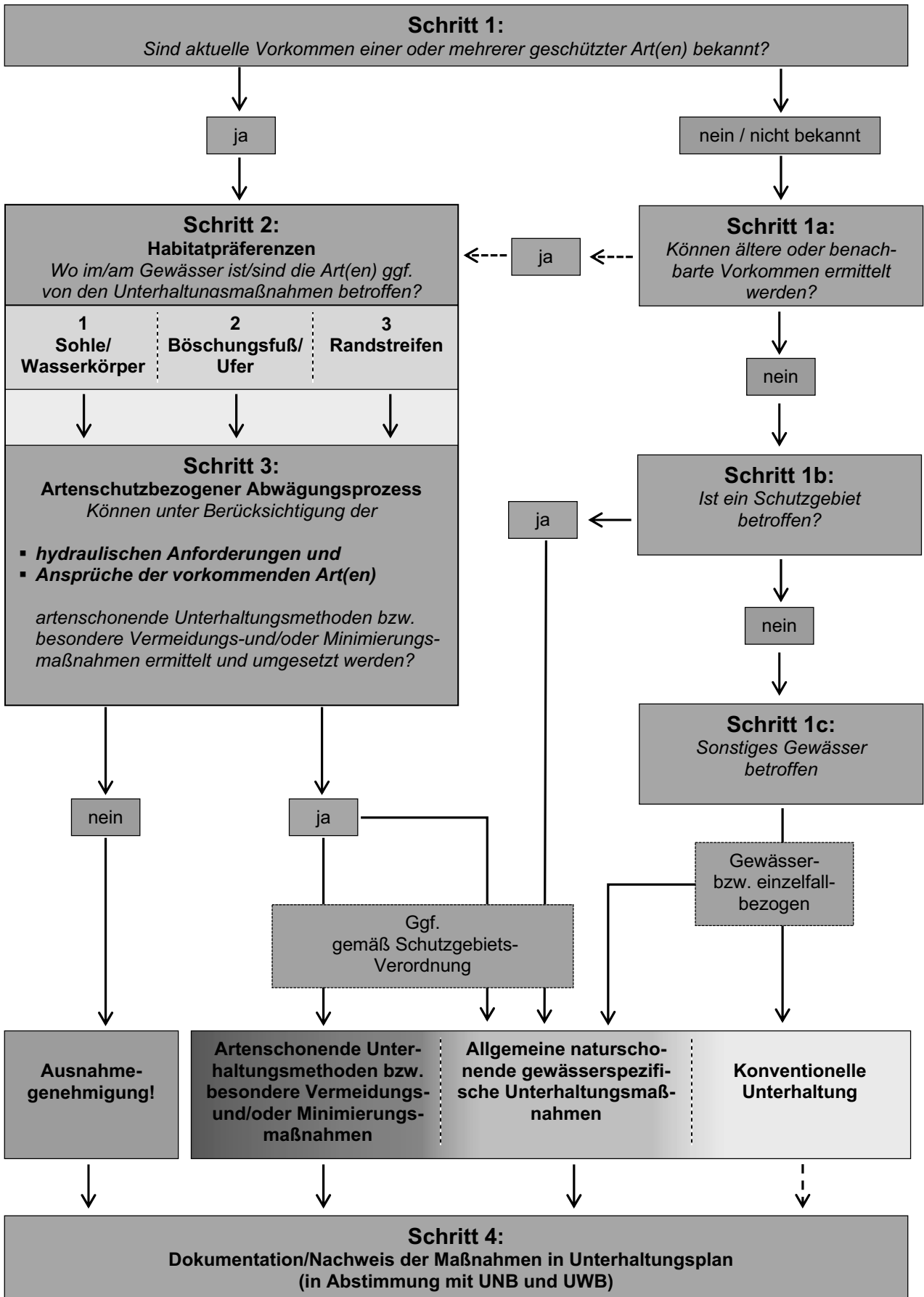


Abbildung 1: Vorgehen und Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung – schematische Darstellung

### 5.3 Der Unterhaltungsplan

Ein zentrales Planungsinstrument des Unterhaltungspflichtigen ist der Unterhaltungsplan. Hier wird ortsbezogen dargestellt und detailliert dokumentiert, wie die Unterhaltung einzelner oder mehrerer Gewässer in einem bestimmten Zeitraum konkret aussehen soll und welche Art von Unterhaltungsmaßnahmen aus welchen Gründen in einem Gewässerabschnitt geplant sind. Dies betrifft Art und Umfang von abflusssichernden Maßnahmen ebenso wie bestimmte gewässerspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die – soweit absehbar – präzise beschrieben und planerisch festgelegt werden.

Der Unterhaltungsplan als einheitlicher, planerischer Sammelbegriff umfasst damit alle unterhaltungsbezogenen Arbeiten und Maßnahmen in und an einem Gewässer. Er ist die wichtigste planerische Grundlage für eine transparente Abwägung und Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung. Damit ist der Unterhaltungsplan auch die Grundlage für die nach artenschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (siehe Kapitel 3.3, 5.2 Schritt 3). Der Plan soll regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden (siehe u. a. WVT 2011).

Aufbau, Struktur und wesentliche Inhalte eines „Beispiel-Unterhaltungsplans“ sind an anderer Stelle beschrieben und detailliert dargestellt worden (vor allem WVT 2011, 2017 unveröffentlicht), entsprechende Gliederungsvorschläge liegen vor. Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden, auf die einschlägigen Quellen wird verwiesen.

Ein besonderes Element des Unterhaltungsplans i. S. des vorliegenden Leitfadens ist neben der Darstellung der erforderlichen abflusssichernden Maßnahmen auch die nachweisliche Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen, die hier besonders im Fokus stehen. In diesem Plan können die Ergebnisse des beschriebenen Abwägungs- und Entscheidungsprozesses und der o. g. Arbeitsschritte bei der Suche nach Möglichkeiten zur Vermeidung signifikant erhöhter Schädigungen von geschützten Arten detailliert dokumentiert und beschrieben werden.

Damit dient der Unterhaltungsplan dem Nachweis der artenschutzrechtlich geforderten artenschonenden Unterhaltungsmaßnahmen bzw. der Darstellung beabsichtigter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte am jeweiligen Gewässer. Bei der Aufstellung von Unterhaltungsplänen sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Der Unterhaltungsplan ist in Abstimmung mit der UNB und der unteren Wasserbehörde (UWB) zu erstellen.
- In Bezug auf den Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist von entscheidender Bedeutung, dass sich im Un-

terhaltungsplan die abwägungsrelevanten Entscheidungen über Art und Umfang der Unterhaltung anhand der o. g. Arbeitsschritte transparent nachvollziehen lassen.

- Umfang, Form und Inhalte der vorgenannten Konfliktbewältigung werden durch diesen Leitfaden nicht festgelegt. Sie sind nicht zuletzt abhängig von den gewässerbezogenen Rahmenbedingungen, den Verbandsgebietsgrößen und dergleichen mehr. Der geforderte Nachweis zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte kann auch in aller Kürze geführt werden, z. B. auch im Rahmen eines speziellen „Abwägungsformblattes“, in dem systematisch und normiert die relevanten Kriterien für die einzelnen betroffenen Gewässerabschnitte dargestellt werden (Ausweisung der gewählten Unterhaltung, wo, wann, wieviel, ggf. separat für die einzelnen Präferenzbereiche, Unterhaltungstechnik usw.).
- Empfehlenswert ist die Erörterung artenschutzrechtlicher Konflikte und ihre Bewältigung im Zuge der jährlichen Gewässerschauen unter Beteiligung von UWB und UNB.
- Die Aufstellung von Unterhaltungsplänen für Gewässer dritter Ordnung ist aus Artenschutzsicht nicht erforderlich, da diese meist künstlichen Gewässer, von Ausnahmen abgesehen (siehe Kapitel 5.2 Schritt 1 c – Ziffern II und III), kaum besonders oder streng geschützte Arten aufweisen. Sollten in solchen Gewässern – durch Kartierungsbefunde belegt – besonders oder streng geschützte Arten nachgewiesen werden, gelten auch für diese Gewässer (abschnitte) die Hinweise dieses Leitfadens zur Durchführung artenschutzgerechter Unterhaltungsmaßnahmen.

#### Intensitätsstufen der Gewässerunterhaltung und Unterhaltungsklassen

Eine Möglichkeit, die Ergebnisse des beschriebenen Abwägungsprozesses und der Dokumentation in einem Unterhaltungsplan sachgerecht und einheitlich (z. B. für ein Verbandsgebiet) nachvollziehbar darzustellen, ist die abgestufte Kategorisierung der an den Gewässern geplanten Unterhaltung nach Intensitätsstufen. Eine fünfstufige Klassifizierung wurde erstmals im Leitfaden „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ Teil A (2011) veröffentlicht. Vor dem Hintergrund, Eingriffe in sensitive Strukturen wie Sohle und Böschungsfuß noch differenzierter darzustellen, wurde diese Klassifizierung der Unterhaltungsintensität im Rahmen des Projektes „*Gewässerallianz Niedersachsen*“ verfeinert (Bardowicks et al. 2017). Das Ziel ist, unter Berücksichtigung lokaler Rahmenbedingungen eine fortlaufende Optimierung der Unterhaltung nach gewässerökologischen Gesichtspunkten darzustellen. Diese achtstufige Klassifikation wird seit 2016 in den Gebieten der Gewässerallianz in Niedersachsen erprobt (Tabelle 3).

sehr geringe Unterhaltung Lediglich Entfernung nicht tolerierbarer Abflusshindernisse	Klasse 1	beobachtende Unterhaltung	Klasse 1 a	Ausschließlich beobachtend. Reguliär keinerlei Eingriffe.
		geringe Unterhaltung	Klasse 1 b	Punktueller Entfernung nicht tolerierbarer Abflusshindernisse Seltene Eingriffe.
geringe Unterhaltung max. Gehölzpflege bzw. Böschungsmahd (1s / ws) keine Sohlunterhaltung	Klasse 2	mäßige Unterhaltung	Klasse 2 a	Maximal Gehölzpflege, sonst kaum Eingriffe. Reduzierte Mahd nur bei Bedarf, maximal einseitig/wechselseitig im oberen Böschungsbereich. Keine Eingriffe in den Böschungsfuß/Wasserwechselzone.
		deutliche Unterhaltung	Klasse 2 b	Ggf. regelmäßige Gehölzpflege mit reduzierter Mahd (einseitig/wechselseitig) im oberen Böschungsbereich. Jedoch i.d.R. OHNE Mahd des Böschungsfußes. Maximal Stromstrichmahd ohne Eingriffe in die Gewässersohle (pelagisch).
Bedarfsunterhaltung oder teilweiser Mahd (z. B. Stromstrich) oder Bedarfssohlmahd	Klasse 3	starke Unterhaltung	Klasse 3 a	Reduzierte Mahd (einseitig/Wechselseitig) incl. Böschungsfuß. Jedoch i.d.R. KEINE vollständige Sohlkrautung. Bedarfsweise Stromstrichmahd ohne Eingriffe in die Sohle.
		sehr starke Unterhaltung	Klasse 3 b	Vollständige Böschungsmahd und/oder Sohlkrautung bis zu 1 x pro Jahr. Jedoch i.d.R. KEINE Grundräumung. Eingriffe in die Sohle punktuell möglich.
regelmäßige/vollständige Sohl-/Böschungsmahd	Klasse 4	vollständige Unterhaltung	Klasse 4	Vollständige Sohlkrautung/Böschungsmahd und/oder (Grund-)Räumung bis zu 1 x pro Jahr.
		vollständige Unterhaltung	Klasse 5	Vollständige Sohlkrautung/Böschungsmahd und/oder (Grund-)Räumung mehr als 1 x pro Jahr.
regelmäßige/vollständige Sohl-/Böschungsmahd Oder (Grund)räumung Mehrere pro Jahr	Klasse 5	Schraffur	Sonderfall für z. B. Mehrfachmahd.	

Gewässerallianz Niedersachsen  
Niels Bardowicks | Sascha Nickel

Tabelle 3: Umfang, Intensität und Formen der Gewässerunterhaltung in den verschiedenen Unterhaltungsklassen

Mit einer derartigen Herangehensweise werden die artenschutzgerechten und schonenden Unterhaltungsformen mit den wertgebenden WRRL-Komponenten zusammengeführt, indem bestimmte Formen der Unterhaltungsmaßnahmen (Umfang, Intensität, Geräteinsatz, nach Ufer und Sohle getrennt o. ä.) zusammenfassend kategorisiert und definiert werden. Dies führt insgesamt zu einer differenzierten, streckenbezogenen und einheitlichen Darstellungsform der Unterhaltung an den betroffenen Gewässern.

#### 5.4 Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

Ein enges Zusammenwirken zwischen dem Unterhaltungspflichtigen und der zuständigen Naturschutzbehörde als der für den Artenschutz zuständigen und verantwortlichen Behörde ist bei der Bearbeitung des komplexen Themenfeldes Gewässerunterhaltung – Artenschutz unerlässlich (siehe dazu auch WVT-Leitfaden, Teil B, Entwurf 2017, unveröffentlicht). Ein intensiver und möglichst frühzeitiger Abstimmungsprozess und der gegenseitige Informationsaustausch gerade bei Fragen zum Vorkommen geschützter Arten in Bezug auf den richtigen „Umgang“ mit den Gewässern im komplexen Abwägungsprozess zwischen wasserwirtschaftlichen Belangen und den Belangen des Artenschutzes, sind eine wesentliche Voraussetzung, um gemeinsam zu tragfähigen artenschutzkonformen Lösungen zu kommen. Dies gilt allerdings auch und in besonderem Maße für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (siehe unten).

Dieses Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort wird zunehmend an Bedeutung gewinnen und ist daher kontinuierlich weiterzuentwickeln. Folgende Schritte können dazu beitragen:

- Seitens des Landes Niedersachsen werden sowohl der UNB als auch dem Unterhaltungspflichtigen die landesseitig vorhandenen Arbeitshilfen, Fachgrundlagen und -informationen sowie Daten zu Vorkommen, Verbreitung und ökologischen Merkmale (Kapitel 4.) der gewässergebundenen Arten zur Verfügung gestellt.
- Der Unterhaltungsplan (siehe Kapitel 5.3) und die darin festgelegten Arbeiten und geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sind das zentrale Planungsinstrument des Unterhaltungspflichtigen, auch für die Dokumentation des Vorgehens zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen

Anforderungen. Er wird in Abstimmung mit der UNB erarbeitet und bildet insofern eine aktuelle fachliche und genehmigungsrechtliche Diskussionsplattform – auch für alle Fragen der Gewässerentwicklung nach der WRRL. Soweit relevant, können dabei auch die von den UNB für die FFH-Gebiete aufzustellenden FFH-Managementpläne hinsichtlich der Aspekte der Gewässerunterhaltung aufeinander abgestimmt werden.

- Teilweise liegen auch bei der UNB aktuelle artenschutzrelevante Fachinformationen und Kenntnisse vor, die ggf. im Rahmen des „artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens“ bei der künftigen Gewässerunterhaltung gewinnbringend genutzt werden können (Landschaftsrahmenplanung, Gutachten, faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben, UVS und dergleichen mehr). Von der UNB werden diese Daten und Informationen, insbesondere zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten den/dem Unterhaltungspflichtigen im Rahmen des laufenden Informationsaustausches in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

#### 5.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bei bestimmten Unterhaltungsarbeiten (z. B. dringliche, nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen) wird es keine artenschonenden Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen und Modifizierungsmöglichkeiten gemäß Kapitel 5.2, 6.1 und 6.2 geben können. Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass es aufgrund der Eingriffsintensität zu Schädigungen der vorkommenden geschützten Arten (z. B. durch Auswirkungen auf geschützte Individuen aber auch deren Lebensstätten und Reproduktionsräume) kommen wird, sodass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wahrscheinlich sind.

Wo im Rahmen des Abwägungsvorgangs zwischen den hydraulischen Anforderungen und der im Artensteckbrief beschriebenen Ansprüche der vorkommenden Art(en) nach dem Prüfverfahren keine geeignete schonende Unterhaltungsform ermittelt werden kann, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (siehe Kapitel 3.3), die bei der jeweils zuständigen UNB zu beantragen ist. Die UNB kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den artenschutz-

rechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung gehören die Alternativlosigkeit und das Vorliegen unabweisbarer zwingender Gründe zur Durchführung der geplanten Maßnahme. Das BNatSchG zählt zu den zwingenden Gründen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme u. a. die Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Ferner darf sich durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtern bzw. im Fall von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie müssen diese trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Auch im Fall notwendiger artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen empfiehlt sich die frühzeitige Einbindung und enge Abstimmung des Unterhaltungspflichtigen mit der UNB.

## 6. Natur- und artenschonende Gewässerunterhaltung in der Praxis

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst zu verschiedenen Zeitpunkten bestimmte Arbeits- und Betriebsvorgänge, die regelmäßig/jährlich oder unregelmäßig durchgeführt werden und sich in verschiedene Gruppen einteilen lassen. Hier geht es vor allem um die Tätigkeiten und Maßnahmen der Abflusssicherung (= abflusssichernde Maßnahmen – ASM). Sie umfassen alle Tätigkeiten, durch die Material aus dem Gewässerprofil entnommen wird und die dazu dienen, die Funktion eines Gewässers für die Entwässerung und zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses sicherzustellen. Dazu gehört auch die Beseitigung von Auflandungen und punktuellen Abflusshindernissen (siehe dazu WVT 2011/2017, unveröffentlicht).

Das Gerätespektrum reicht von der Handsense bis zum hochkomplexen Böschungsmäher, der mehrere Funktionen vereint. Die besseren technischen Voraussetzungen können heutzutage vor allem dazu genutzt werden, auf die natürliche Ausstattung der Gewässer Rücksicht zu nehmen und die Ziele der Gewässerunterhaltung mit geringeren Eingriffen in das Ökosystem Gewässer zu erreichen. Einzelne Gerätetypen, wie z. B. die Grabenfräsen, sind letztlich aus ökologischen Gründen aus der Gewässerunterhaltung verschwunden. Beim Geräteeinsatz kommt es vor allem auf die Auswahl der richtigen Geräte und der richtigen Technik für das einzelne Gewässer an. Dabei ist es wichtig, für den Einsatz den besten Kompromiss zwischen den ökologischen Anforderungen und den ökonomischen Zwängen zu finden.

Auf die Darstellung der verschiedenen Gerätetypen und ihrer Einsatzbedingungen wird hier bewusst verzichtet, da es für die Technik- und Geräteauswahl sehr viele Anforderungen und Bedingungen gibt, die hier nicht beleuchtet werden können. Die richtige Unterhaltungsmethode (und damit das erforderliche Gerät) ergeben sich aus der Abwägung des Unterhaltungspflichtigen über Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen.

Nicht nur aus Gründen des Artenschutzes, sondern auch als Beitrag zur Gewässerentwicklung gemäß WRRL – gesetzlich im WHG/NWG verankert – ist die Umsetzung einer bedarfsgerechten, natur- und artenschonenden Gewässerunterhaltung in der Unterhaltungspraxis von großer Bedeutung.

Ein generelles Ziel einer naturschonenden Unterhaltung ist das Ausschöpfen aller Möglichkeiten und bestehenden Handlungsspielräume für die Durchführung einer nach Art, Umfang, Intensität (Geräteeinsatz, technische Modifizierung etc.) weitgehend zurückhaltenden, beobachtenden Unterhaltung. Ein weiterer elementarer Baustein bei dieser Zielsetzung ist die hier thematisierte weitest mögliche Vermeidung artenschutzkritischer Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Im Folgenden werden Beispiele für natur- und artenschonende Unterhaltungsmethoden dargestellt. Es werden die im Alltag der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen praktikablen Möglichkeiten aufgezeigt, die dabei helfen, potenzielle Schädigungen und Störungen geschützter Art(en) zu verhindern. Denn viele geschützte unterhaltungssensitive Arten profitieren von einigen wenigen, aber besonders wirksamen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und einer entsprechend modifizierten Vorgehensweise in der Unterhaltungspraxis. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die genannten artenschutzrechtlichen Anforderungen auch erfüllt werden.

## 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – Möglichkeiten in der praktischen Umsetzung

Die folgenden Ausführungen umfassen eine Reihe von praktischen Hinweisen und Empfehlungen zu einer natur- und artenschutzgerechten Unterhaltung. Praktische Hinweise zur Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sind im Übrigen auch bereits an anderer Stelle umfangreich beschrieben. Hier sei beispielsweise auf die beiden Leitfäden des Wasserverbandstages – Teil A (2011) und B (Entwurf 2017, unveröffentlicht), das DWA-Merkblatt 610 und den NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Hydromorphologie (2008 a) verwiesen. Es werden daher nur stichwortartig praxisnahe Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt, um die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten so zu gestalten, dass es zu keinen erheblichen Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen geschützter Arten kommt. Es werden solche Unterhaltungsmaßnahmen benannt, die als Varianten und Modifizierungsmöglichkeiten „konventioneller“ Unterhaltungsformen grundsätzlich für ein artenschutzkonformes Vorgehen geeignet sind, d. h., diese Maßnahmen besitzen ein hohes Vermeidungs- und „Schonungspotenzial“ in Bezug auf den Schutz unterhaltungssensitiver Arten. Aus pragmatischen Gründen erfolgt (wiederum) eine Darstellung anhand der bereits beschriebenen drei „Habitatkategorien“:

1. Sohle/Wasserkörper<sup>4)</sup>
2. Böschungsfuß/Ufer
3. Randstreifen/Gehölzsaum<sup>5)</sup>.

Die für diese drei Kategorien beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bilden ein wesentliches Ergebnis des Vorgehens nach dem Prüfverfahren (Kapitel 5.1, 5.2). Sie sind im Unterhaltungsplan (Kapitel 5.3) entsprechend zu dokumentieren. Auf quantitative Aussagen zu dadurch erreichbaren „Schonungseffekten“ bei potenziell betroffenen geschützten Arten bzw. vermiedenen „Schädigungsraten“ wird verzichtet. Diese sind der Fachliteratur zu entnehmen.

### Unterhaltungsmethoden im Bereich Sohle/Wasserkörper

Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gewässersohle bedeuten – unabhängig von der Jahreszeit – oftmals einen schwerwiegenden Eingriff in das Lebensgefüge des Gewässerrandes und verursachen häufig erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraumes. Dies gilt oftmals auch für den Gewässerrand, auf dem das entnommene Räumgut abgelagert wird und verbleibt (siehe unten).

Abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, den hydraulischen Rahmenbedingungen, der Gewässergroße sowie der Art, Intensität und Häufigkeit der Maßnahmen sind nachfolgende Hinweise in die Überlegungen zur Unterhaltung der Sohle bzw. des Wasserkörpers einzubeziehen:

### Krautung

- Abhängig vom Geräteeinsatz und der technischen Durchführbarkeit sollten Maßnahmen im Längsverlauf und Querprofil nach Möglichkeit nur punktuell bzw. partiell und abschnittsweise und nicht auf ganzer Strecke durchgeführt werden.
- Schonend ist die möglichst störungsfreie Krautung von Wasserpflanzen oberhalb der Gewässersohle. Dabei ist ein einseitiges (bis zur Gewässermitte) bzw. wechselseitiges Vorgehen zu bevorzugen (siehe einschlägige Schemata und entsprechende Veröffentlichungen).
- Das Krauten sollte mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 10 cm über der Sohle erfolgen, z. B. mittels Messerbalken am Mähkorb oder Mähboot, ggf. auch manuelle Mahd. Dabei sollen die Sohlstrukturen nicht verändert bzw. beschädigt oder nivelliert werden (siehe unten). Gegebenenfalls empfiehlt sich, soweit technisch machbar, der Einsatz von Abstandshaltern.
- Die Krautung ist ggf. auch als Stromrinnenmahd in verschiedenen Ausführungen (z. B. durch Mahd einer Mittelgasse) möglich. Hierbei wird ein geschwungener Stromstrich entgegen der Fließrichtung in etwa halber Sohlbreite (bzw. entsprechend den jeweiligen hydraulischen Anforderungen) freigemäht. Das Vorgehen ist dabei je nach Gegebenheiten/Möglichkeiten den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

<sup>4)</sup> Begriff entspricht nicht dem Begriff des Wasserkörpers nach WRRL.

<sup>5)</sup> Begriff entspricht nicht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach NWG/WHG.



- Aus ökologischer Sicht entscheidend ist das Belassen von Refugialzonen, die Rückzugsareale für unterhaltungssensitive Arten darstellen und von denen aus eine Wiederbesiedlung erfolgen kann.
- Der Geräteeinsatz ist schonend und – soweit möglich – entgegen der Fließrichtung durchzuführen (siehe hier z. B. einschlägige Fachhinweise für Mähkorb, Schlepp- oder Zugense). Bei besonders empfindlichen Arten ist ggf. auch Handarbeit (sporadisch, punktuell) anstelle von periodischem Geräteeinsatz der Vorzug zu geben werden (siehe Artensteckbriefe).

#### Sohl- und Grundräumung

- Hartsubstrate sind bei der Gewässerunterhaltung konsequent zu schonen. Es handelt sich bei mineralischen Grobsubstraten (Kies-/Steinsubstrate bzw. -bänke) um besonders wertvolle Strukturelemente, die zumindest in Geestgewässern nicht nennenswert umgelagert werden und für die Gewässerfauna eine große funktionale Bedeutung besitzen (z. B. als Laichstrecken für Fische). Diese Strukturen gehören zur „gewachsenen Sohle“, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung als zu erhaltende Untiefen nicht angetastet bzw. entnommen werden dürfen. Über die ursprüngliche Sohllage hinaus sollte deshalb kein Material entnommen werden.
- Die gezielte Entnahme von Sandbänken und Feinsedimentauflagen sollte nur punktuell bzw. abschnittsweise erfolgen. Eine vollständige Beseitigung ist in aller Regel nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich.
- Totholz als typisches Strukturelement der Gewässersohle ist ebenfalls ein Festsustrat von besonderer ökologischer Bedeutung und sollte im Gewässer belassen werden. Es wird nicht nur artenreich und dicht z. B. von Fließwasserarten des Makrozoobenthos besiedelt (Erlenwurzeln – Flohkrebse), sondern trägt wesentlich zur Differenzierung vielfältiger Sohlstrukturen bei. Die im Rahmen der Unterhaltung durchgeführte Entfernung/Entnahme von Totholz ist daher für viele Arten des Makrozoobenthos besonders problematisch und sollte nur bei absehbaren Problemen (potenzielle Abflusshindernisse) erfolgen.
- Die Unterhaltung von Sohle und Wasserkörper kann sich auch darauf beschränken, Abflusshindernisse und/oder Verklausungen bei Bedarf zu beseitigen.
- Eine Grundräumung mit Räumschaufel (in der Regel keine regelmäßige Unterhaltungsarbeit) sollte nur abschnittsweise und/oder auf mehrere Zeiträume verteilt erfolgen.
- Zeiträume/Zeitfenster für anstehende Arbeiten müssen sich an den auftretenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten orientieren. Grundsätzlich sollte die Häufigkeit der Räumung und des Krautens/Mähens überprüft und auf das notwendige Maß reduziert werden. In Bezug auf das Räumen empfiehlt sich eine Umsetzung bei kalten, frostfreien Temperaturen im Winterhalbjahr. Das Krauten/Mähen der Vegetation sollte möglichst seltener als einjährlich, ggf. durch mehrjährige Staffelung erfolgen.
- Bei überdimensionierten Gewässerquerschnitten kann das Zulassen und Steuern einer teilweisen Auflandung bzw. Einengung des Profils durch eigendynamische Prozesse einen vielversprechenden Ansatz darstellen, die hydraulischen Anforderungen bei reduzierter Unterhaltungssensitivität zu erfüllen und gleichzeitig Gewässerstrukturen zu verbessern.

#### Unterhaltungsmethoden im Bereich Böschungsfuß/Ufer

- Auch bei Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich von Böschungsfuß und Ufer ist in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort und den zur Verfügung stehenden Geräten ein abschnittsweises bzw. partielles Vorgehen anzustreben. Auf die in einschlägigen Veröffentlichungen dargestellte schonende einseitige bzw. wechselseitige Unterhaltung von Böschungen/Ufern wird an dieser Stelle verwiesen.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sollen die amphibischen Übergangsbereiche an Böschungsfüßen und Ufern soweit möglich geschont werden. Uferentwicklungen und -veränderungen sollten, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist, zugelassen werden. Ein Verzicht auf die Krautung der Wasserwechselzone führt zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen und Habitatqualitäten für die Fauna und Flora dieser amphibischen Übergangszonen.

- Anzustreben ist eine Trennung der Arbeitsschritte Böschungsmahd und Krautung (Mähkorb).
- Zur Vermeidung von Schädigungen der Ufer- und Böschungsvegetation bis in den gewachsenen Untergrund und von schädigenden Sand- u. Feinstoffeinträgen in das Gewässer sollte ein Abstand von mindestens 10 cm zum Boden eingehalten werden. Vorhandene Röhrichtsäume sind zu schonen (siehe unten).
- Im Ufer- und Böschungsbereich sollte die Vegetationsentwicklung inklusive einsetzender standortheimischer Gehölzentwicklung (mit allmählicher Beschattung) zugelassen werden, soweit nicht andere Gründe (hydraulische, naturschutzfachliche, Verkehrssicherungspflicht) dagegenstehen. Eine Möglichkeit der Böschungspflege ist z. B. das Abweiden des Aufwuchses durch Schafe oder Rinder.
- Auf das Mähen bzw. Schlegeln der Böschung, bei der das Material auf der Böschung verbleibt, sollte verzichtet werden.
- Zeiträume/Zeitfenster für die im Bereich der Ufer und des Böschungsfuß anstehenden Arbeiten müssen sich an den hier vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten orientieren. Ferner sollte anhand der Standortgegebenheiten geprüft werden, in welchen Zeitintervallen Unterhaltungsarbeiten am Böschungsfuß/Ufer notwendig sind (z. B. mehrjährige Pausen bzw. in mehrjährigem Rhythmus).

#### Unterhaltungsmethoden im Bereich Gewässerrandstreifen<sup>6)</sup>/Gehölzsaum

##### Gehölzentwicklung/Ufergehölze

Standortheimische Ufergehölze strukturieren und stabilisieren nicht nur Ufer und Böschungen, sondern haben darüber hinaus vielfältige positive ökologische Wirkungen (Lebensraum, Beschattung, Verringerung Winderosion usw.). Sie ermöglichen außerdem oftmals eine Verringerung der Unterhaltungssensitivität und der regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Gewässerbett (siehe oben). Darüber hinaus dienen gewässerbegleitende Ufergehölze auf dem Gewässerrandstreifen nicht nur als natürliche Ufersicherung, sondern tragen dazu bei, Sand- und Sedimenteinträge zu verringern.

Aufbau und die Entwicklung von (heimischen) Ufergehölzen als ein wesentlicher Baustein der Gewässerentwicklung bieten insbesondere bei ausreichender Flächenverfügbarkeit in vielen Fällen gute Voraussetzungen, zur Konfliktlösung zwischen hydraulischen und ökologischen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung beizutragen.

Dazu sind folgende Hinweise zu geben:

- Ein Kernziel der Gewässerentwicklung und im Regelfall auch aus Sicht des Artenschutzes anzustreben ist der Aufbau und die Entwicklung von standortheimischen, naturnahen und gut strukturierten Gehölzstreifen entlang der Gewässer durch Zulassen des Gehölzaufkommens oder/und durch gezielte Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen. Eine Ausnahme können u. U. Wiesenvogellebensräume bilden: Arten wie Kiebitz und Uferschnepfe meiden Vertikalstrukturen. Gelege dieser bodenbrütenden Arten sind zudem im Umfeld von Bäumen und Gehölzen einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt. Deshalb sollte das Aufkommen von Gehölzen in Wiesenvogellebensräumen möglichst vermieden werden.
- Durch gezielte Pflege aufkommender standortheimischer Gehölze (Aufwuchspflege siehe oben) und einer zielgerichteten, z. B. gruppenweisen Bepflanzung wird mit der Gehölzentwicklung auch die Beschattung gefördert.
- Überhängende Zweige und Totholz (Sitzwarten) sollten nicht entfernt werden.
- Auf das Mähen bzw. Schlegeln des Gewässerrandstreifens, bei der das Material auf dem Randstreifen verbleibt, sollte verzichtet werden.
- Ältere Gehölze bzw. Bäume, die als „Höhlenbäume“ eine besondere Funktion für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten besitzen, sind zu erhalten bzw. entsprechend zu pflegen, ggf. in Absprache mit der UNB (siehe dazu auch die relevanten Artensteckbriefe).

<sup>6)</sup> Begriff entspricht nicht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach NWG/WHG.

## 6.2 Besondere artenbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Über die in Kapitel 6.1 genannten praktischen Empfehlungen zu allgemeinen schonenden Unterhaltungsformen hinaus lassen sich für verschiedene Arten und Artengruppen besondere Anforderungen an Art, Umfang und Zeitraum der Gewässerunterhaltung formulieren, um die Unterhaltungsarbeiten so zu gestalten, dass artenschutzkritische Schädigungen und Störungen unterbleiben. Artenspezifische Hinweise zur Gewässerunterhaltung inklusive möglicher Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen finden sich in den Artensteckbriefen. Angaben zu Vorkommen und Verbreitung unterhaltungssensitiver Arten sind den Verbreitungskarten zu entnehmen. Darüber hinaus werden für den Umgang mit den von der Gewässerunterhaltung betroffenen Artengruppen nachfolgende Hinweise gegeben.

### Pflanzen/Vegetation

Von der Gewässerunterhaltung sind in aller Regel besonders und streng geschützte gewässergebundene Tierarten in wesentlich stärkerem Maße betroffen als Wasser- und Uferpflanzen. Letztere siedeln sich nach Unterhaltungsmaßnahmen häufig schnell wieder an, sodass entstandene Verluste auch schnell wieder ausgeglichen werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen Pflanzenbestände nicht auf ganzer Strecke bzw. flächendeckend entfernt werden. Lediglich im Zusammenhang mit dem Schutz bestimmter Libellenarten (hier: Grüne Mosaikjungfer, Keilflecklibelle) bedarf es hinsichtlich der für diese Arten wichtigen Krebschere spezieller Vorgehensweisen.

Neben den Zugriffsverboten für Exemplare der besonders und streng geschützten Pflanzenarten gilt das Verbot, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gebüsche, Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu beseitigen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, siehe Kapitel 3.1.1).

### Röhrichtbestände

Die Verbote des BNatSchG zum Schutz von Röhrichtbeständen aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes (Schutz des Lebensraums Röhricht für alle hier lebenden bzw. daran gebundenen Tierarten) gelten flächendeckend. Während des o. g. Zeitraumes ist das Zurückschneiden zum Schutz der hier lebenden Arten verboten, außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Röhrichte nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (Ausnahmen siehe Kapitel 3.1.1). Da Röhrichte (Schilf, Rohrkolben) weit verbreitet sind, darf überall dort, wo bereits im Sommer große Röhrichtbestände auftreten, nur abschnittsweise und unter Belassen von Reststreifen, -flächen gearbeitet werden.

Neben dem vorgenannten Verbot des § 39 BNatSchG gelten für Röhrichte bzw. für die darin vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (siehe Kapitel 3.1.2). Kann nicht verhindert werden, dass durch den Röhrichtschnitt Individuen besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigt werden (z. B. im Röhricht brütende Vögel), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erforderlich (siehe Kapitel 3.3).

Bei allen Maßnahmen im Röhricht, die in EU-Vogelschutzgebieten durchgeführt werden müssen, sind die Erhaltungsziele der in diesen Gebieten signifikant vorkommenden Vogelarten zu beachten. Dies betrifft bei Röhrichtbrütern vor allem deren Brutzeiten. Sie sind zudem darauf angewiesen, dass ein Teil der Röhrichtbestände erhalten bleibt und für ein erfolgreiches Brüten zur Verfügung steht.

### Fische und Neunaugen

Die überwiegende Zahl der im Verzeichnis der besonders und streng geschützten Arten aufgeführten Fischarten ist maßgeblicher Gegenstand von Erhaltungszielen in bestehenden FFH-Gebieten. Der Erhaltungszustand der in FFH-Gewässern maßgeblichen Fischarten darf sich durch die Unterhaltungsmaßnahmen nicht verschlechtern. Ansonsten gelten nur für einen Teil der in der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Fokus stehen besonders die Laichplätze und Jugendstadien von Fischen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gerade in der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden können. Dies betrifft vor allem die Sohle bzw. den Gewässergrund vieler Fließgewässer, die in diesem Kontext für die meisten Arten die wichtigste Rolle spielen. Den Artensteckbriefen können die entsprechend „sensiblen“ Zeiten, in denen Unterhaltungsarbeiten kritisch sind, ebenso entnommen werden wie die Zeitfenster, in denen Maßnahmen weniger bedenklich sind.

Die drei in Niedersachsen vorkommenden Neunaugenarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Auch hier spielen Sohle und Gewässergrund als Laichplätze und oft mehrjähriger Lebensraum der Jugendstadien der Neunaugen (Querder) die wesentliche Rolle für den Erhalt und die Entwicklung dieser Arten. Detaillierte Hinweise zu den Laichzeiten der verschiedenen Neunaugenarten sind den Artensteckbriefen zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt: Durch eine umsichtige und schonende Gewässerunterhaltung zu weitgehend unkritischen Zeiten, mit räumlicher und zeitlicher Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie nur punktuellen, lokalen Sohleingriffen können die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen auf Fische stark minimiert werden. Zudem können – im Gegensatz zu betroffenen Wirbellosen – Fische oftmals auch zurückgesetzt werden.

### Libellen

Von Unterhaltungsarbeiten im Bereich von Fließgewässern sind Libellen in besonderem Maße betroffen. Von den 18 betroffenen gewässergebundenen Arten (Stand: Juni 2017) zählen fünf zu den streng geschützten, alle übrigen zu den besonders geschützten Arten. Detaillierte Hinweise zu den z. T. sehr unterschiedlichen Lebensraumsansprüchen und Lebensweisen der einzelnen Arten sowie ihrer Larvenstadien sind den Steckbriefen zu entnehmen.

Entscheidend ist, dass durch eine angepasste, schonende Unterhaltung (z. B. schonende Mähmethoden außerhalb der Vegetationsperiode) den verschiedenen Standortansprüchen der einzelnen Arten übergreifend Rechnung getragen werden kann.

Fast alle in Niedersachsen verbreiteten Arten benötigen neben einer guten Wasserqualität eine vielfältige, naturnahe und möglichst wenig gestörte Gewässerstruktur, möglichst in kleinräumigem Wechsel aus offenen und beschatteten Bereichen sowie Ansitzwarten. Die Larvenstadien der meisten Libellenarten benötigen zu ihrer Entwicklung mehrere Jahre. Deshalb reagieren sie in dieser Zeit besonders empfindlich auf regelmäßige und wiederholte Unterhaltungsmaßnahmen.

### Muscheln und Krebse

Von den in Niedersachsen vorkommenden heimischen Großmuschelarten gehören die Flussperlmuschel, die Abgeplattete Teichmuschel und die Bachmuschel/Kleine Flussmuschel zu den streng geschützten Arten. Über Vorkommen und Verbreitung geben die digitalen Verbreitungskarten Auskunft.

Am Beispiel der Bachmuschel und deren Lebensweise sei noch einmal auf die Bedeutung des strukturreichen, tiefgründig durchströmten Gewässergrundes hingewiesen, worauf sowohl erwachsene Tiere als auch die verschiedenen Larvalformen zwingend angewiesen sind. In den Gewässerabschnitten mit Bachmuschelvorkommen dürfen deshalb keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt, Kies, Sand und Sediment nur punktuell entnommen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten vorhandene Tiere vor Beginn einer Räumung geborgen und an anderer, geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden. In bestimmten Fällen wird in Absprache mit der zuständigen UNB auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erforderlich sein.

Beim Krauten in Gewässern mit Muschelvorkommen muss ein ausreichender Abstand zur Sohle eingehalten werden (siehe oben).

Auch der Edelkrebs gehört zu den streng geschützten Tierarten. In Bereichen mit Edelkrebsvorkommen dürfen deshalb ebenfalls keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt werden. Besonders geschont werden sollten die Böschungsfüße, Uferhöhlen und kleinere Versteckmöglichkeiten und Verbaue im Uferbereich. Ufersicherungen in diesen Bereichen sind zu unterlassen.

Zeiträume/Zeitfenster für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (siehe oben)

Für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten gibt es relativ enge Zeitkorridore, in denen die spezifischen Tier- und Pflanzengemeinschaften durch abflusssichernde Maßnahmen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. So sind beispielsweise bei allen Arbeiten im und am Gewässer die Laichzeiten der im jeweiligen Gewässer vorkommenden Fischarten ebenso zu beachten wie die Brut- und Setzzeiten der betroffenen Vogel- und Säugetierarten.

Es ist deshalb erforderlich, geeignete Zeitfenster für die anstehenden Arbeiten festzulegen, um Zeitpunkt und -raum der abflusssichernden Maßnahmen so zu wählen, dass Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden können (z. B. Mahd nach dem 15. Juli wegen der Hauptbrutzeit ggf. vor-

kommender Brutvögel). Die für die anstehenden Arbeiten „passenden“ Zeiten sind den einzelnen Artensteckbriefen zu entnehmen.

6.3 Unterhaltung von Marschengewässern

Die niedersächsischen Marschengewässer an der Nordsee und in den angrenzenden Flussniederungen sind überwiegend von Menschen angelegte künstliche oder erheblich veränderte Gewässer, die einerseits zur Entwässerung, andererseits aber auch der Bewässerung dienen können. Besiedelung und Landwirtschaft sind ohne die Abflusssicherung in diesen Regionen nicht möglich. In den Obstanbaugebieten im Alten Land und in Kehdingen wird das Wasser im Frühjahr zur Frostschutzberegnung und im Sommer zur Beregnung genutzt. Bei den nicht tideoffenen Gewässern, die durch Siele oder Schöpfwerke von den größeren Flüssen getrennt sind, wird der Wasserstand über diese Bauwerke reguliert. Der Gewässercharakter weist dann nur ein periodisches Abflussverhalten mit starken Rückstauereffekten und einer nur geringen Fließgeschwindigkeit auf. Solche Gewässer besitzen somit ganz überwiegend einen stehenden Charakter.

Bei tideoffenen Marschengewässern handelt es sich um Gewässer, die dem natürlichen Gezeitenfluss unterliegen. Das bedeutet, dass sich Wasserstand, Strömungsrichtung und eventuelle Salinität ständig ändern.

Die meisten Marschengewässer weisen einen trapezförmigen Querschnitt mit steilen Böschungen und einer nicht differenzierten Sohle auf. Der Verlauf ist weitgehend gradlinig und die angrenzende Nutzung erfolgt oft bis direkt an das Gewässer.

An nicht tideoffenen Gewässern ist die Durchgängigkeit für Fische zu den übergeordneten Gewässern mehr oder weniger stark eingeschränkt: An Sielen besteht nur während der sog. Freiflutphase eine Durchgängigkeit, an Schöpfwerken ist sie ganz unterbrochen. Bei den tideoffenen Gewässern besteht dagegen eine ungehinderte Durchgängigkeit. Aufgrund der oft hohen Unterhaltungsintensität an den Gewässern und der geringen Gewässerstrukturgüte fehlen meist abwechslungsreiche Habitatstrukturen für anspruchsvolle Pflanzen- und Tierarten.

Marschengewässer sind wegen ihrer besonderen abiotischen Rahmenbedingungen nicht mit natürlichen Fließgewässern zu vergleichen. Die für die Fließgewässer entwickelten Bewertungsverfahren für alle biologischen Qualitätskomponenten gemäß der WRRL greifen hier nicht und mussten speziell für diese Gewässer entwickelt werden. Viele Maßnahmen, die gemäß der WRRL bei der Entwicklung von Fließgewässern hin zum guten ökologischen Zustand möglich sind, können bei Marschengewässern nicht angewendet werden. Eine Möglichkeit, die Erreichung des von der WRRL geforderten Ziels (gutes ökologisches Potenzial der Gewässer) zu unterstützen, besteht vor allem in der Modifikation der Gewässerunterhaltung. Bei der konventionellen Unterhaltung stehen abflusssichernde Maßnahmen im Vordergrund. Die im Wasserhaushaltsgesetz von den Unterhaltungspflichtigen geforderte „Pflege und Entwicklung“ der Gewässer, findet bisher nur begrenzt statt. Erste Vorschläge für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unterhaltung wurden an zwei Pilotstrecken in dem Projekt zur schonenden Gewässerunterhaltung im Alten Land und Kehdingen gemacht. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sie können prinzipiell auf andere Marschengewässer übertragen werden (Tabelle 4).

Maßnahme	Zielführung
Ersten Unterhaltungstermin im Jahr so spät wie möglich ansetzen. Häufigkeit der Unterhaltungstermine reduzieren.	Entwicklungszyklen von Flora und Fauna berücksichtigen.
Wechselseitige oder teilweise Mahd der Böschung.	Erhalt von Strukturen als Rückzugsmöglichkeit für die Fauna. Kein „Kahlschlag“ bei der Vegetation.
Schonung des Böschungsfußes.	Erhalt wichtiger Habitatstrukturen für verschiedene Arten, auch als Rückzugsmöglichkeit.
Ablagerung des Mähgutes aus der Böschung flächenhaft auf dem Gewässerrandstreifen.	Verhinderung des Eintrages von Mähgut in das Gewässer, was zu Fäulnisprozessen, Nährstoffeintrag und Sauerstoffzehrung führt.

Maßnahme	Zielführung
Begleitung der Unterhaltungsmaßnahme.	Beifang, wie z. B. Fische oder Muscheln können wieder in das Gewässer zurückgetragen werden.
Schulung und Sensibilisierung der Unterhaltungspflichtigen.	Durch die Kenntnis von geschützten Arten und Maßnahmen der schonenden Gewässerunterhaltung ergeben sich Erfolge in der Gewässerentwicklung.

Tabelle 4: Naturschonende Unterhaltung bei Marschengewässern im „Pilotprojekt Altes Land und Kehdingen“ (Auswahl)

Im Übrigen gelten auch für Marschengewässer die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Sollten in bestimmten Marschengewässern – durch entsprechende Kartierungen belegt – besonders oder streng geschützte Arten auftreten, gelten auch für diese Gewässer(abschnitte) die Ausführungen dieses Leitfadens für die Durchführung artenschutzkonformer Unterhaltungsmaßnahmen.

7. Zusammenfassung

Mit Außerkräfttreten der NArtAusnVO am 31. 7. 2017 liegt die artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung landesweit in Händen der Unterhaltungspflichtigen und den vor Ort zuständigen Behörden. Mit dem vorliegenden Leitfaden wird ein Weg aufgezeigt, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Das im vorliegenden Leitfaden beschriebene Vorgehen soll dazu beitragen, eine artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung praxisnah umzusetzen. Er ist eine Arbeitshilfe mit Hinweisen und Handlungsempfehlungen für den Unterhaltungspflichtigen und die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. Auf der Grundlage einer umfangreichen Zusammenstellung zum Vorkommen und zu den Lebensraumansprüchen der für die Gewässerunterhaltung relevanten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden artenschutzkonforme Empfehlungen für die Unterhaltungspraxis aufgezeigt.

Zentraler Baustein des Leitfadens ist das für Niedersachsen erstellte Verzeichnis der von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffenen besonders und streng geschützten Arten. Es wird ergänzt durch die landesseitig zusammengestellten Daten zu Vorkommen und Verbreitung dieser Arten an niedersächsischen Gewässern. Hierdurch sind mögliche Konflikte der Gewässerunterhaltung mit dem Artenschutz räumlich identifizier- und lösbar.

Artenportraits in Form von Steckbriefen zu betroffenen Arten und Artengruppen mit Angaben zu deren wesentlichen ökologischen Merkmalen, Lebensraum- und Standortansprüchen dienen dem Unterhaltungspflichtigen und den zuständigen Genehmigungsbehörden als Informationsquelle und Arbeitsgrundlage. Sie sollen anhand einer einfachen Kategorisierung nach Habitatpräferenzen dabei helfen, die vorgesehene Gewässerunterhaltung über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzkonform zu planen und umzusetzen.

Für die vor Ort zu treffende Entscheidung, wie eine Unterhaltungsmaßnahme artenschutzkonform umgesetzt werden kann, wurde ein einfaches Ablaufschema entwickelt. Es ermöglicht die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen den im jeweiligen Gewässer vorhandenen besonders und streng geschützten Arten anzupassen. Der Leitfaden enthält dazu eine spezielle, nach „Habitatkategorien“ differenzierte Zusammenstellung grundsätzlich geeigneter, arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Unterhaltungspflichtigen als Orientierungshilfe zur Verfügung steht. Sollte im Einzelfall eine artenschutzkonforme Unterhaltung nicht möglich sein, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom besonderen Artenschutzrecht zu beantragen.

Der Abwägungsprozess zwischen den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und der Beachtung der Zugriffsverbote für besonders und streng geschützten Arten im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist nachzuweisen. Dafür bieten sich in besonderem Maße Unterhaltungspläne für die betroffenen Gewässer an. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie von Schutzgebieten ist die rechtzeitige Einbindung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

**8. Quellen, Literatur (Auswahl)**

ATV-DVWK — Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2001): Aktuelle Hinweise zur Unterhaltung von Fließgewässern im Flachland. — 31 Seiten, Hennef

BARADOWICKS, N., NICKEL, S., PINZ, K., GADE R. (2017): Konzentrieren und Kümmern — die Gewässerallianz Niedersachsen, Wasser und Abfall 5/2017, S. 36 bis 40

DWA (2010 a): Merkblatt DWA-M 610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung: Pflege und Entwicklung von Fließgewässern, Hennef

DWA (2010 b): Merkblatt DWA-M 1001: Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen, Hennef

MADSEN, B. L., TENT, L. (2000): Lebendige Bäche und Flüsse — Praxistipps zur Gewässerunterhaltung und Revitalisierung von Tieflandgewässern. — 156 Seiten, Hamburg

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Arten- und Naturschutz bei der Gewässerunterhaltung. — 24 Seiten, Kiel

NLWKN (2008 a): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Empfehlungen zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer (Wasserrahmenrichtlinie Band 2)

NLWKN (2008 b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten — Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. — Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3); Hannover

NLWKN (2008 c): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten — Teil B: Wirbellose Tiere. — Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (4); Hannover

NLWKN (2010 a): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. — Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (3); Hannover

NLWKN (2010 b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. — Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 Seiten, unveröffentlicht

NLWKN (2011 a): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer — Teil D Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen. — 108 Seiten, Norden

NLWKN (2016): Gewässerallianz Niedersachsen — Informationsdienst Wasserwirtschaft 30 (3); Lüneburg

STILLER, G. et al (2016): Biologische Erfolgskontrolle Gewässerunterhaltung. Wasser und Abfall 3/2016, S. 48 bis 54

U. A. N (Kommunale Umweltaktion Niedersachsen) & WVT-Wasserverbandstag; Fachplaner 2016 — Gewässerunterhaltung dritter Ordnung, Hannover

WVT-Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Teil: A; Hannover

WVT-Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2017): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Teil B: Grundlagen, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse. Gewässerunterhaltung und ihr Beitrag zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen. Hannover (unveröffentlicht)

## Anhang I

**Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen gemäß den Rechtsvorschriften des Bundes und der EU**

## Hinweise:

Die nachfolgende Tabelle enthält solche besonders und streng geschützten Arten, die in Niedersachsen an unterhaltungspflichtigen Gewässern vorkommen und durch ihre Lebensweise und Habitatansprüche potenziell von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen sind. Aufgenommen wurden lediglich solche Arten, die vor allem an Fließgewässer gebunden sind und bei denen eine Betroffenheit durch Unterhaltungsmaßnahmen im konventionellen Sinne nachgewiesen bzw. wissenschaftlich begründet vermutet wird.

Die Liste dieser für die Gewässerunterhaltung relevanten Tier- und Pflanzenarten ist nicht abschließend! Sie wird vielmehr auf der Grundlage neuer Erkenntnisse kontinuierlich durch den NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) fortgeschrieben und weiterentwickelt, da natürlicherweise Veränderungen i. S. von Arealausweitungen oder -einbußen eintreten können.

## Erläuterung:

§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

§§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

FFH = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie

RL = Rote Liste — Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen:

0: ausgestorben, erloschen verschollen

1: vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

R: extrem selten

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V: Vorwarnliste

Die Auflistung erfolgt alphabetisch. Nähere, auch naturrechtlich relevante Angaben zu artspezifischen Ansprüchen an Habitatqualitäten und -präferenzen sowie zu Vorkommen und Verbreitung der einzelnen Arten finden sich in den Artensteckbriefen.

Farn- und Blütenpflanzen / Wasserpflanzen (Makrophyten)						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Calla	X			3
2	<i>Gratiola officinalis</i>	Gottes-Gnadenkraut	X			2
3	<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder	X			V
4	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		X	II, IV	2
5	<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	X			3
6	<i>Nuphar lutea</i>	Gelbe Teichrose	X			
7	<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerosen	X			V
8	<i>Nymphaea candida</i>	Kleine Seerosen	X			3
9	<i>Nymphoides peltata</i>	Seekanne	X			2
10	<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel		X	II, IV	1
11	<i>Ranunculus lingua</i>	Zungen-Hahnenfuß	X			3
12	<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere	X			3

<b>Libellen</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Aeshna isoceles</i>	Keilflecklibelle		X		2
2	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		X	IV	1
3	<i>Boyeria irene</i>	Westliche Geisterlibelle	X			G
4	<i>Brachytron pratense</i>	Früher Schilfjäger	X			3
5	<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	X			V
6	<i>Calopteryx virgo</i>	Blauflügel-Prachtlibelle	X			3
7	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		X	II	1
8	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		X	II	1
9	<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	X			
10	<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweiggestreifte Quelljungfer	X			3
12	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		X	IV	2
13	<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer	X			
13	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	Gewöhnliche Keiljungfer	X			V
14	<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	X			2
15	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		X	II, IV	3
16	<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	X			2
17	<i>Platycnemis pennipes</i>	Gewöhnliche Federlibelle	X			
18	<i>Somatochlora flavomaculata</i>	Gefleckte Smaragdlibelle	X			3
<b>Käfer</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Hydrophilus sp.</i>	Kolbenwasserkäfer	X			2
<b>Krebse</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs		X	V	--
<b>Muscheln</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Anodonta anatina</i>	Flache Teichmuschel	X			--
2	<i>Anodonta cygnea</i>	Gewöhnliche Teichmuschel	X			--
3	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		X	II, IV	--
4	<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel		X		--
5	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		X	II, IV	
6	<i>Unio pictorum</i>	Malermuschel	X			
7	<i>Unio tumidus</i>	Große Flussmuschel	X			
<b>Amphibien und Reptilien</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL <sup>2)</sup>
1	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		X	II/IV	2
2	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch		X	IV	2
3	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Teichfrosch	X		V	*
4	<i>Pelophylax ridibundus</i>	Seefrosch	X		V	V
5	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	X		V	*
6	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	X			*
7	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	X			V
8	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	X			3
<b>Fische und Neunaugen</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	<i>Accipenser sturio</i>	Europäischer Stör		X <sup>6)</sup>	IV	0
2	<i>Anguilla anguilla</i>	Europäischer Aal	X			2
3	<i>Coregonus sp.</i>	Schnäpel			IV	0
4	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	X		II, V	2
5	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	X		II	3
6	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	X		II	2
7 <sup>9)</sup>	<i>Alosa fallax</i>	Finte			II	

8	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger			II	2
9	Cobitis taenia	Steinbeißer			II	3
10	Cottus gobio	Groppe			II	3
11	Rhodeus amarus	Bitterling			II	1
12	Thymallus thymallus	Äsche			V	2
13	Salmo salar	Lachs			II, V	1
14	Barbus barbus	Barbe			V	3
15	Salmo trutta	Meerforelle				2
16	Phoxinus phoxinus	Elritze				2
17	Carassius carassius	Karausche				2
18	Lota lota	Quappe				3
<b>Vögel</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	VSRL	RL
1	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	X			
2	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	X			
3	Acrocephalus schoenabaenus	Schilfrohrsänger	X			
4	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	X			
5	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		X	IV	
6	Alcedo atthis	Eisvogel		X	IV	
7	Anas clypeata	Löffelente	X			
8	Anas crecca	Krickente	X			
9	Anas querquedula	Knäkente	X			
10	Anas strepera	Schnatterente	X			
11	Anser anser	Graugans	X			
12	Aythya ferina	Tafelente	X			
13	Aythya fuligula	Reiherente	X			
14	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		X		
15	Cinclus cinclus	Wasseramsel	X			
16	Circus aeruginosus	Rohrweihe	X			
17	Crex crex	Wachtelkönig	X			
18	Gallinula chloropus	Teichralle		X		
19	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	X			
20	Locustella luscinioides	Rohrschwirl	X			
21	Luscinia svecica	Blaukehlchen		X		
22	Mergus serrator	Mittelsäger	X			
23	Porzana porzana	Tüpfelralle		X		
24	Rallus aquaticus	Wasserralle	X			
25	Riparia riparia	Uferschwalbe		X		
26	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	X			
<b>Säugetiere</b>						
Nr.	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	§	§§	FFH	RL
1	Castor fiber	Biber		X	II/IV	0
2	Lutra lutra	Fischotter		X	II/IV	1
3	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		X	IV	
4	Myotis dasycneme	Teichfledermaus		X	IV	
5	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		X	IV	3
6	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		X	IV	2
7	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		X	IV	2
8	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		X	IV	3
9	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		X	IV	

7) Stand: 2013.

8) Für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt.

9) Nummer 7 ff.: Zusätzlich aufgenommen wurden Fischarten der Anhänge II und V FFH-RL sowie weitere gefährdete Arten.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH [BGE],  
Salzgitter)****Bek. d. LBEG v. 20. 6. 2017**  
— Bergpass/L67007/03-08-02/2017-0012/006 —

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, plant anlagentechnische Veränderungen an Verbrennungsanlagen der Heizzentrale Konrad 2. Dabei soll die Verbrennungsanlage vom Einsatz von Kohle auf den Einsatz von Holzpellets umgerüstet werden.

Der Standort der Heizzentrale 2 liegt auf dem Betriebsgelände der Schachthanlage Konrad auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß Nummer 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 861

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Ohrensen)****Bek. d. LBEG v. 27. 6. 2017**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0010 —

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen, Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensen, beabsichtigt das Abteufen einer Tiefbohrung (mehr als 1 000 m). Die Bohrung dient der Herstellung einer Solkaverne K28, die Sole für das DOW-Chemiewerk in Stade liefern soll. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld, Gemarkung Ohrensen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a UVPG-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 861

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG  
(M.A.I.S.-Projektentwicklungs-GmbH)****Bek. d. LBEG v. 27. 6. 2017**  
— L2.7/L67211/02-14-01/2017-0001 —

Die der M.A.I.S.-Projektentwicklungs-GmbH gemäß § 7 BBergG mit Wirkung vom 15. 2. 2016 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld

„Sögel“ Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 861

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Open Grid Europe GmbH)****Bek. d. LBEG v. 28. 6. 2017**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0011 —

Die Open Grid Europe GmbH plant im Bereich der Armaturrenstation 8 (S8) an der Leitung-Nr. 58 nördlich der Hitzhauer Straße bei Ostercappeln im Auftrag der Westnetz GmbH den Bau einer Anschlusseinrichtung einschließlich Schiebergruppe zur Anbindung einer geplanten Leitung der Westnetz GmbH. Der Standort des Vorhabens liegt im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 861

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 26  
auf dem Gebiet des Landkreises Stade****Vfg. d. NLSStBV v. 27. 6. 2017 — 31020 —**

I.

Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lühe, der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Jork neu gebaute Autobahnteilstrecke von Abschnitt NP24230190 bis Abschnitt NP24230150, Station 0 bis Station 4718, zwischen den Anschlussstellen Horneburg und Jork, wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 28. 11. 2014 zur Bundesautobahn 26 gewidmet.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 861

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung und Betrieb von Freileiterseilen  
zum Anschluss des Umspannwerks  
Windpark Loher Straße an Mast 1645/F22  
der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Freren**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 6. 2017  
— P233-05020-35-UW WP Loher Straße —**

Im Auftrag der Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hat die ENERCON GmbH bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Freileiterseilen zum Anschluss des Umspannwerks Windpark Loher Straße an Mast 1645/F22 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Freren (Bl. 1645) der Westnetz GmbH“ anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 862

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 3. 7. 2017 — 65438-4-2-17 —**

**Bezug:** AV v. 7. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 837)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Westlich Kopersand“ (K EMS 035).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,065'N/006° 56,314'E
2. 53° 36,130'N/006° 56,570'E
3. 53° 36,315'N/006° 56,485'E
4. 53° 36,380'N/006° 56,400'E
5. 53° 36,565'N/006° 56,060'E
6. 53° 36,520'N/006° 55,885'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 31,28 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 3. 7. 2017 und endet am 2. 7. 2027.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines

Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Westlich Kopersand“ (K EMS 035) vom 7. 11. 2011 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigten die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 862

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 3. 7. 2017 — 65438-4-2-3 —**

**Bezug:** AV v. 26. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 142)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert-Balje“ (K EMS 015).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,470'N/007° 00,120'E
2. 53° 38,500'N/007° 00,120'E
3. 53° 38,530'N/007° 00,400'E
4. 53° 38,470'N/007° 00,400'E
5. 53° 38,470'N/007° 00,745'E
6. 53° 38,383'N/007° 00,745'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 10,19 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 3. 7. 2017 und endet am 2. 7. 2027.



**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Memmert-Balje“ (K EMS 015) vom 26. 1. 2011 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigten die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 862

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio-Energie Neuhaus GmbH & Co. KG, Langlingen)****Bek. d. GAA Celle v. 28. 6. 2017  
— CECE000034669-17-027-03 —**

Die Bio-Energie Neuhaus GmbH & Co. KG, Langlinger Straße 10, 29364 Langlingen, hat mit Schreiben vom 1. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Langlingen, Langlinger Straße 10, Gemarkung Langlingen, Flur 17, Flurstücke 40/6, 190/40 und 83/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW sowie eines Wärmepufferspeichers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.1.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 863

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Berne)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 5. 2017  
— 31201-40211/1-8.6.3.2-15 —**

Die Firma Biogas Wefer GmbH & Co. KG, Vörreeg 20, 27804 Berne, hat mit Schreiben vom 6. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage in Berne, Gemarkung Berne, Flur 19, Flurstücke 35/3, 35/5 und 35/7, beantragt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einsatzstoffmengen und der Biogasproduktionsmenge, die Errichtung eines weiteren BHKW im Flex-Betrieb mit einer Feuerungswärmeleistung von 549 kW, die Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Brüdenwäscher sowie die Errichtung einer Lagerhalle für Gärreste und einer zentralen Gasaufbereitungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 863

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Werlte)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 6. 2017  
— 31.15-40211/1-3.10.1; OL16-192-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, mit der Entscheidung vom 12. 5. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Strahlanlage, KTL-Anlage, Pulverbeschichtungsanlage) in einer neuen Produktionshalle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 19. 7. bis 1. 8. 2017 (einschließlich)** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.15 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.15 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.15 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 863

### Anlage

#### I. Tenor

1. Der Firma Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 11. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 4. 4. 2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen

- zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 317 m<sup>3</sup> für die Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches Verfahren mit einer maximalen Kapazität von bis zu 7,56 Mio. m<sup>2</sup> Metallbauteilen je Jahr,
- zur Behandlung von metallischen Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 27 t je Jahr und
- zur Erzeugung von Strom und Wärme unter Verwendung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 2,09 MW

erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Produktionshalle für die Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Roh-Chassis-Puffer,
- Strahlanlage mit Strahlmittelreinigungsstation und Dreh-Entsandungsstation,
- Vorbehandlung (Badstraße, bestehend aus Spritzentfetten 34 m<sup>3</sup>, Tauchentfetten [zwei Becken mit 288 m<sup>3</sup>], Tauchspülen [zwei Becken mit 278 m<sup>3</sup>], Aktivieren 148 m<sup>3</sup>, Zn-Phosphatieren 175 m<sup>3</sup>, Tauchspülen [zwei Becken mit 278 m<sup>3</sup>], Passivieren 142 m<sup>3</sup> und VE-Wasser Spülen 144 m<sup>3</sup> sowie zwei Sammelbehältern mit je 180 m<sup>3</sup> als Gegenbehälter für Entfetten und Zn-Phosphatieren sowie als Sammelbecken zwischen Vorbehandlung und Abwasseranlage); das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt mit dem Zn-Phosphatierungsbad (175 m<sup>3</sup>) und dem Passivierungsbad (142 m<sup>3</sup>) insgesamt 317 m<sup>3</sup>,
- KTL-Beschichtung (kataphoretische Tauchlackierung) 192 m<sup>3</sup> mit zwei nachgeschalteten Ultrafiltrationsspülbecken mit 286 m<sup>3</sup>,
- KTL-Trockner mit zehn Trocknerkammern und Kühlzone,
- Zwischenpufferung (Sequenz),
- Pulverbeschichtungsanlage mit zehn Pulveröfen,
- Pulver-Kühl-Sequenz,
- Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) für die Reinigung der lösemittelhaltigen Abluftströme aus den KTL-Trocknerkammern (maximaler Abluftvolumenstrom bis zu 7 000 Nm<sup>3</sup>/h),
- Abwasserbehandlungsanlage für die physikalisch/chemische Reinigung der in der Vorbehandlung und der KTL-Beschichtung anfallenden Abwassermengen,
- Chemikalienlager für wassergefährdende und entzündliche brennbare Stoffe,
- Gas-Ottomotor-BHKW mit einer FWL von 2,09 MW.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49757 Werlte  
 Straße: Bernard-Krone-Straße 1  
 Gemarkung: Werlte  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 101/24, 101/37, 101/60, 101/30, 101/233, 101/207.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung,
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82 der Gemeinde Werlte im Hinblick auf die maximal zulässige Bauhöhe nach § 31 BauGB wie folgt:
  - Überschreitung der zulässigen Bauhöhe von maximal 15,00 m um 0,99 m auf 15,99 m (Achse A bis D und Achse E bis I) sowie
  - Überschreitung der zulässigen Bauhöhe von maximal 15,00 m um 5,49 m auf 20,49 m (Achse D bis E) gemäß genehmigter Bauzeichnung vom 27. 10. 2016 und genehmigtem Lageplan vom 17. 10. 2016, aufgestellt durch den Entwurfsverfasser Rainer Bongé,
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz unter dem Vorbehalt der in Nebenbestimmung 6.2.3 geforderten Nachweise,
- Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes für das Einleiten von Abwasser aus der KTL-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Werlte (Schmutzwasserkanalisation).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deppe Backstein-Keramik GmbH, Uelsen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 6. 2017**  
 — 31.15-40211/1-2.10.1 —

Die Firma Deppe Backstein-Keramik GmbH, Neuenhauser Straße 82, 49843 Uelsen, hat mit Schreiben vom 8. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 49843 Uelsen, Neuenhauser Straße 82, Gemarkung Uelsen, Flur 3, Flurstücke 108 und 109, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Sandtrocknungsanlage mit einer Kapazität von 10 t je Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 864

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet HA 153  
„Steinbrinker-Ströhener Masch“  
in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser)  
sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz**

Vom 16.06.2017

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbrinker-Ströhener Masch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt nordöstlich der Ortschaft Steinbrink in den Gemarkungen Essern und Steinbrink, Gemeinde Diepenau, Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Gemarkung Ströhen, Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:11.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und der Gemeinde Wagenfeld sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser) und auf deren Internetseiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 325 ha.

**§ 2**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG liegt im südöstlichen Ausläufer des Vogelschutzgebiets und Feuchtgebiets internationaler Bedeutung „Diepholzer Moorniederung“ sowie im gleichnamigen Naturraum. Den weitaus größten Teil nehmen extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden auf Niedermoorboden unterschiedlicher Feuchtstufen ein. Im westlichen Randbereich liegen Ackerflächen sowie ein kleinerer Waldbestand.

Die hohe Bedeutung der Steinbrinker-Ströhener Masch beruht vorrangig auf ihrer Funktion als Brut- und Nahrungsraum für verschiedene seltene Wiesenvögel wie die Uferschnepfe, die Bekassine, den Rotschenkel, den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Die Vögel der benachbarten Naturschutzgebiete Uchter Moor im Osten und Nordeler Bruch im Süden suchen das Gebiet ebenfalls auf.

Die Ackerflächen im NSG werden von Vogelarten der offenen Feldflur wie Wachtel und Feldlerche sowie dem Kiebitz genutzt; Wald und sonstige Gehölzbestände ungenutzter Bereiche dienen beispielsweise dem Pirol und dem Baumfalken als Lebensstätte.

Mehrere zeitweilig wasserführende Wiesentümpel werden von Amphibien besiedelt.

Die Erhaltung des Niedermoorbodens dient auch dem Klimaschutz.

Der größte Teil der Grünländer befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand und wird unter Naturschutzauflagen verpachtet.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG Steinbrinker-Ströhener Masch ist die Erhaltung und Entwicklung
  1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
  2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus soll das NSG in erster Linie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sich selbst erhaltender Populationen von Vogelarten des Feuchtgrünlands, vor allem von Wiesenbrütern dienen. Daneben sollen auch Vogelarten des Offenlands und der Gehölzbestände einen Lebensraum im Gebiet finden.
 

Auch für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die im Gebiet ebenfalls reproduzierenden Amphibien, soll das NSG dauerhaft geeignete Lebensräume bieten.

Die weitere Entwicklung des Gebiets für Wiesenbrüter hat Vorrang gegenüber den Lebensraumansprüchen anderer Arten.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000. Die Überarbeitung der Verordnung und die Flächenzuziehung dienen der Erhaltung und Entwicklung des Vogelschutzgebiets Diepholzer Moorniederung und damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.
- (5) Erhaltungs- und Entwicklungsziele im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustands der Populationen der für das NSG wertbestimmenden Vogelarten:

1. Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sind als Wiesenbrüter auf weiträumig offene, extensiv bewirtschaftete Grünländer auf feuchten, stochebfähigen Böden mit reichem Boden und Insektenleben als Nahrungsgrundlage angewiesen, um ihre Jungen aufziehen zu können.

Durch die Regelungen der extensiven Bewirtschaftung in der Verordnung und den Pachtverträgen des Landes und des Landkreises werden die Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für die stark gefährdeten Wiesenbrüter gesichert und entwickelt. Die regelmäßige Entfernung von wegbegleitenden Hecken und Gebüschern erhält die notwendigen Sichtbeziehungen, die Sicherheit vor Beutegreifern gewährt.

2. Wachtel und Kiebitz (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Arten der offenen Feldflur nutzen Äcker und extensiv genutzte Grünländer als Lebensraum. Durch die Beibehaltung der kleinteilig parzellierten Ackerflächen und die Regelungen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung wird der Lebensraum für diese Arten gesichert und entwickelt.
3. Pirol, Baumfalken (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) und Neuntöter (Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) schließlich brüten in Gehölzbeständen. Die Erhaltung des kleinen

Waldbestandes und der Gehölze der ungenutzten Flächen trägt zur der Sicherung ihres Lebensraums bei.

Das NSG bietet darüber hinaus Lebensstätten für zahlreiche Feldlerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen und weitere Vogelarten, die durch Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und durch die oben aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls gefördert werden.

- (6) Alle Schutzbestimmungen gemäß § 3 sowie die Beschränkungen in den Freistellungen gemäß § 4 ergeben sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  4. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  5. Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen,
  6. im NSG sowie im Umkreis von und in einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie Heißluftballone oder Sportflugzeuge zu betreiben.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet befindlichen Erdgasleitung und -steuerkabel sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Erdgasstation einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung des dazugehörigen Betriebsgeländes, jedoch ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Nach Rückbau der Station ist die Bewirtschaftung als Grünland C zulässig,
  6. der Betrieb und die Unterhaltung sonstiger vorhandener Versorgungsleitungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der in der Verordnungskarte als Acker dargestellten Flächen ohne Sonderkulturen (wie z. B. Kulturheidelbeeren, Spargel),
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 6,
  3. die zeitweilige Bewirtschaftung von Acker als Grünland C,
  4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als Grünland A dargestellten Flächen als Dauergrünland nach Maßgabe der Naturschutzbehörde bzw. des Landes Niedersachsen als jeweilige Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks,
  5. die Nutzung der in der Verordnungskarte als Grünland B dargestellten Fläche einschließlich der Unterhaltung von Zäunen
    - a) ohne Umbruch, ohne ackerbauliche Zwischennutzung; Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
    - c) ohne Düngung,
    - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Dränagen),
    - e) kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
    - f) ohne Walzen, Schleppen, Mähen etc. in der Zeit vom 01.04. bis 15.06. eines jeden Jahres,
    - g) Beweidung bis zum 20.06. mit max. 2 Weidetieren je Hektar, danach max. 3 GVE pro Hektar,
    - h) ohne die Errichtung eines neuen Zauns,
  6. die Nutzung der in der Verordnungskarte als Grünland C dargestellten Flächen einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Viehtränken sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Dränagen
    - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
    - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre im Zeitraum vom 01.08. bis 30.09. zulässig nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) Düngung mit max. von 160 kg N/ha,
    - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage neuer Dränagen),

- f) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig,
- g) Mähen nur von innen nach außen oder von einer Seite her.
- (4) Zu den Festsetzungen in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 (Grünland B und C) sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf der in der Karte als Wald dargestellten Fläche ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; die Umwandlung in Grünland und Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 Grünland C zur Förderung der Wiesenbrüter ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen,
  2. im Landkreis Nienburg ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege,
  3. im Landkreis Diepholz ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen sowie in einem 20 m breiten Korridor entlang des Grenzgrabens gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (7) Freigestellt sind die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Am Schwarzen Moor 30, Wagenfeld-Ströhen, und der Bau eines Altenteils auf den Flurstücken 112/3, 118/6 und 140/1 der Flur 5 in der Gemarkung Ströhen auf einer Fläche bis zu 150 m von der Straße entfernt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 6 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Artenschutzmaßnahmen,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. das Entfernen von Bäumen oder Sträuchern,
  2. das Mähen einschließlich des Abtransports des anfallenden Mähguts
    - a) auf den in der Verordnungskarte als ungenutzt dargestellten Flächen,
    - b) auf Grünlandflächen in Jahren der Nichtnutzung.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ vom 04.11.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991/Nr. 24 v. 13.11.1991, S. 596) außer Kraft.

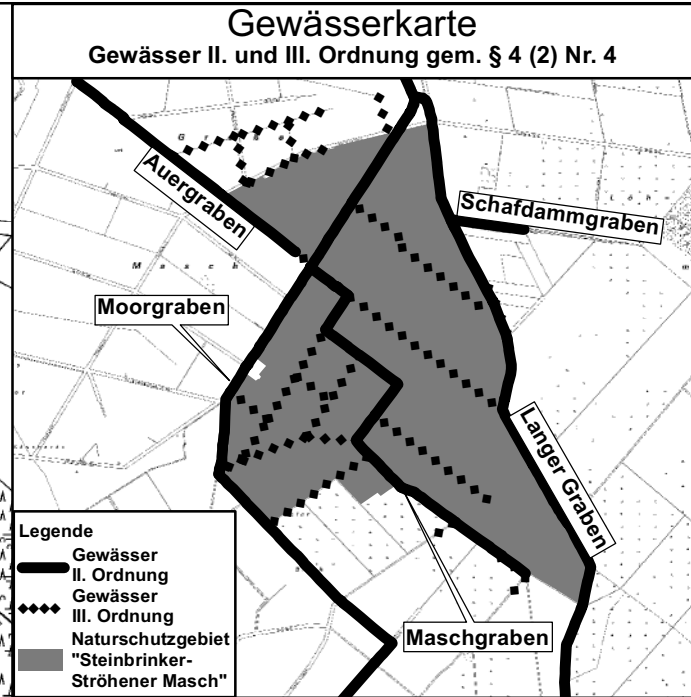
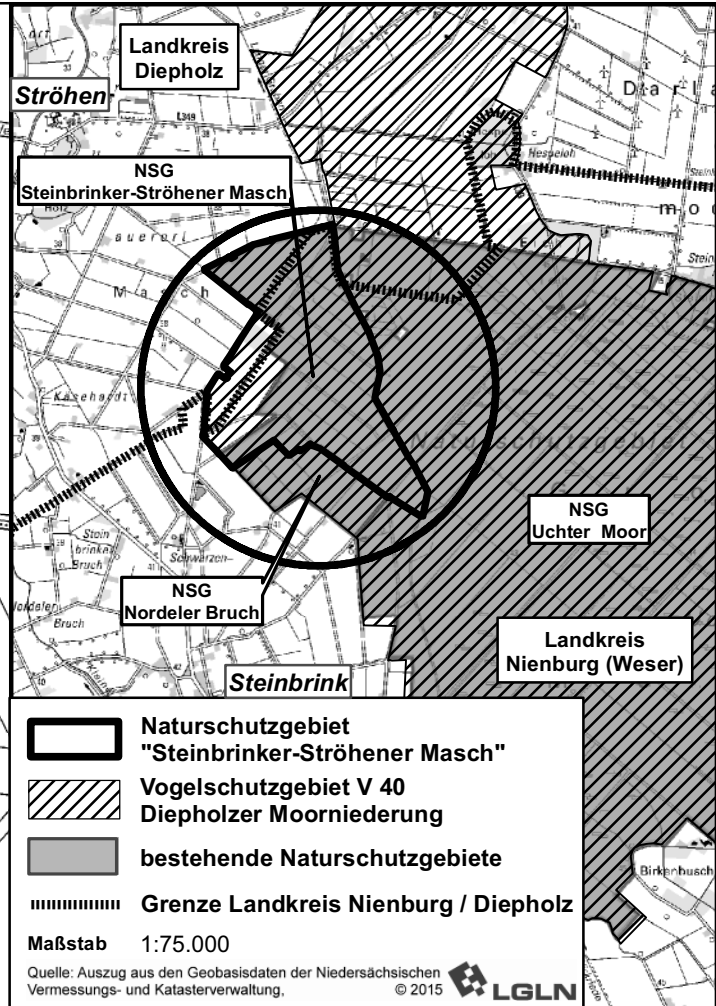
Nienburg, den 16.06.2017

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

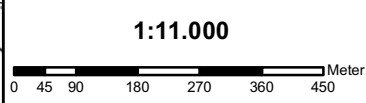




**NSG HA 153**  
**"Steinbrinker-Ströhener Masch"**  
Verordnungskarte vom 16.06.2017

<b>Landkreis</b>	<b>Nienburg (Weser)</b>
<b>Samtgemeinde</b>	<b>Uchte</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Diepenau</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Diepholz</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Wagenfeld</b>

- Grenze des Naturschutzgebietes**  
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes
- Wald**
- ungenutzte Fläche**
- Grünland A**
- Grünland B**
- Grünland C**
- Acker**
- Grenze Landkreis Nienburg / Diepholz**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015

**LGLN**



**7. Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Harz (Landkreis Goslar)“  
vom 20.06.2017**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

**§ 1**

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (Amtsbl. f. d. Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2016, festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich des Burgbergs im Bereich der Stadt Bad Harzburg neu festgesetzt.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

**§ 2**

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

- Anhang C — Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200.000 mit folgender Maßgabe:  
Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/7
- Anhang D — 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 mit folgender Maßgabe:  
Blatt 63 wird ersetzt durch Blatt 63/7

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

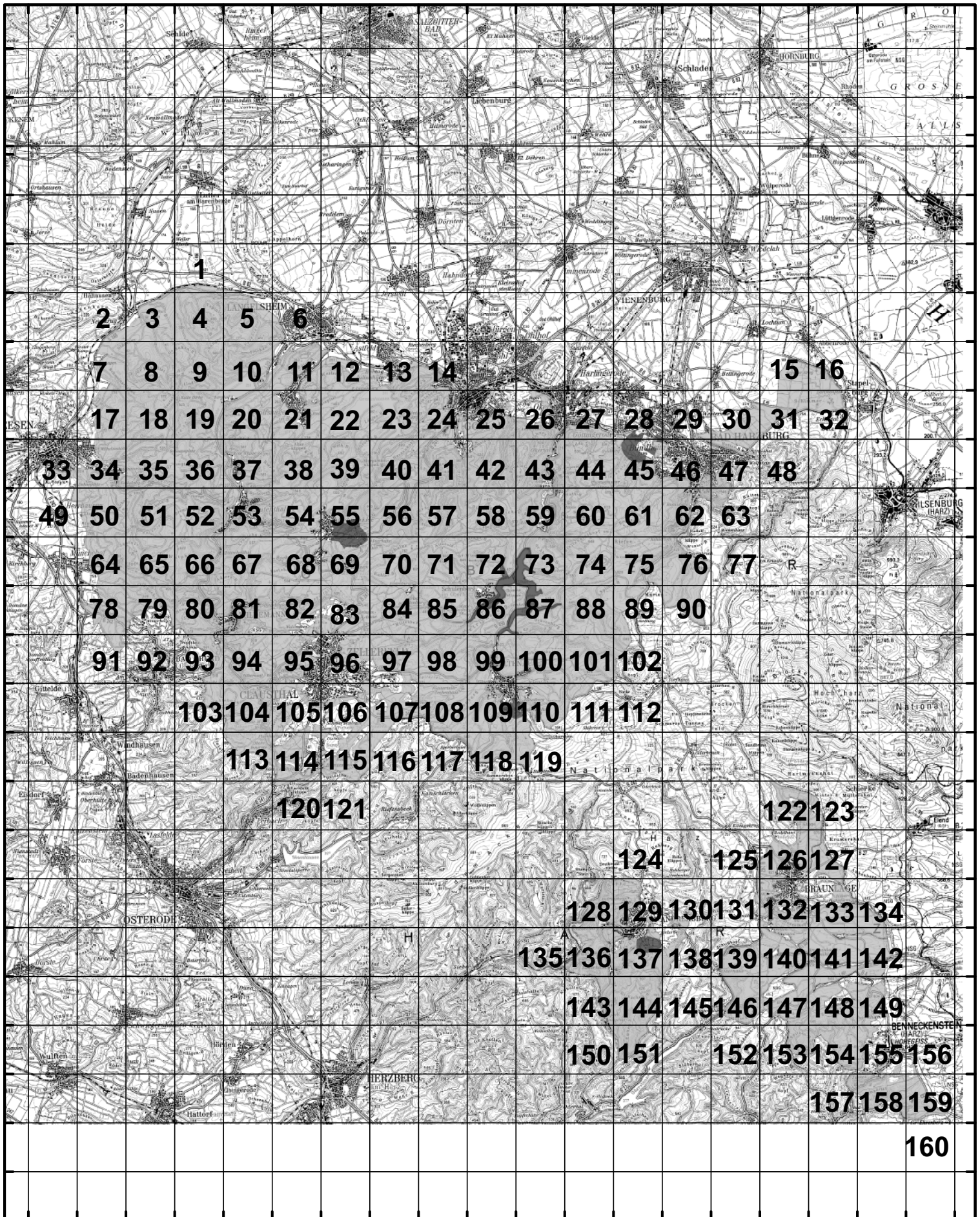
Goslar, den 20.06.2017

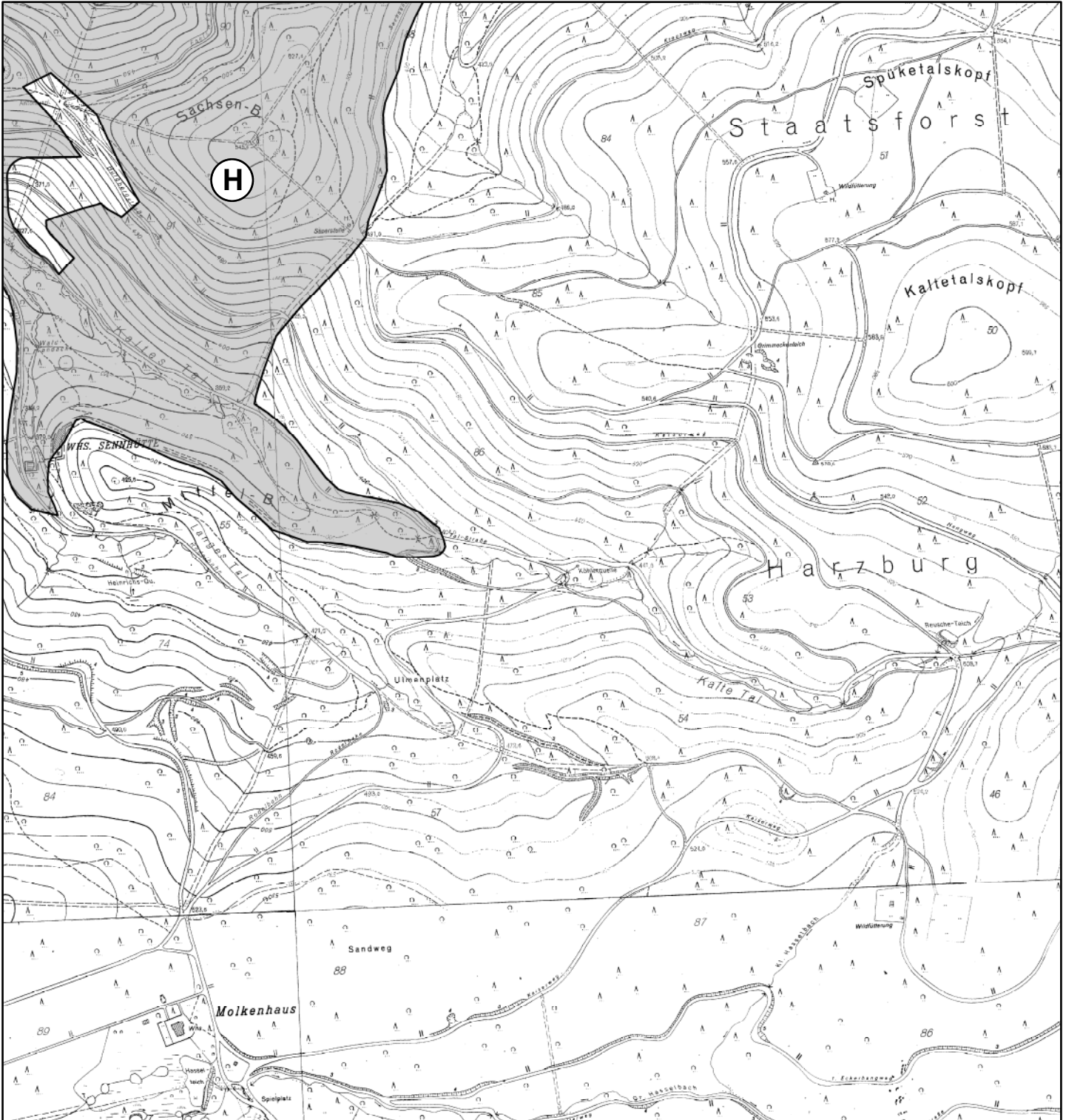
Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych










**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 7. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage DGK 5**

**1:10.000**

**Goslar, den**

**Thomas Brych  
Landrat**

## **Legende**

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“**  
**in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte**  
**im Landkreis Nienburg (Weser)**

Die Verordnung des Landkreises Nienburg (Weser) vom 21.10.2016 (Nds. MBl. S. 1121) über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Absatz 3 wird nach dem Wort „Absatz 1“ der Buchstabe „m“ durch den Buchstaben „o“ ersetzt.

Nienburg, den 16.06.2017  
554-13-04/LSG NI 65

Landkreis Nienburg (Weser)  
Der Landrat  
Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 873

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG